

Tagesordnung der 7. Sitzung des Kreistages

Dienstag, 21.12.2021, 18:00 Uhr

**in der Oberen Sporthalle des Kreisgymnasiums Heinsberg, Linderner Str. 30, 52525
Heinsberg**

Öffentlicher Teil

1. Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2020
2. Verwendung des Jahresüberschusses 2020
3. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
4. Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg
5. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen
6. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Förderung der alternierenden Heimarbeit"
7. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD gem. § 5 GeschO betr. "Einrichtung eines Personalausschusses"
8. Bericht der Verwaltung
9. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

10. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung zwischen der Gemeinde Selfkant und dem Kreis Heinsberg
11. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung zwischen der Stadt Heinsberg und dem Kreis Heinsberg
12. Kooperationsvertrag mit der Deutschen Glasfaser
13. Tausch von landwirtschaftlichem Grundbesitz in den Gemarkungen Effeld, Haaren und Kirchhoven für naturschutzfachliche Zwecke
14. Bericht der Verwaltung
15. Anfragen

Sitzung des Kreistages am 21.12.2021
Übersicht über die Abstimmungsergebnisse des Kreisausschusses

Öffentlicher Teil

TOP 1: Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2020

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 2: Verwendung des Jahresüberschusses 2020

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 4: Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 5: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 6: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Förderung der alternierenden Heimarbeit"

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: mehrheitlich bei 2 Ja-Stimmen abgelehnt

TOP 7: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD gem. § 5 GeschO betr. "Einrichtung eines Personalausschusses"

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: mehrheitlich bei 4 Ja-Stimmen abgelehnt

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0235/2021/1

Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2020

Beratungsfolge:	
30.11.2021	Rechnungsprüfungsausschuss
07.12.2021	Kreisausschuss
21.12.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	Nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	Nein
----------------------------	------

Gemäß [§ 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) i.V.m. [§ 95 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) hat der Kreis zum Schluss jedes Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln. Dabei ist er zu erläutern.

Den mit Datum vom 29.10.2021 vom Kreiskämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses hat der Kreistag am 16.11.2021 zur Kenntnis genommen und diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zugeleitet.

Nach § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. [§ 59 Abs. 3 GO NRW](#) prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht und bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. [§ 102 Abs. 2 GO NRW](#) eröffnet die Möglichkeit, dass sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen kann. Mit Beschluss vom 20.05.2020 hat der Rechnungsprüfungsausschuss auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes der Beauftragung der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zugestimmt.

Der Jahresabschluss war dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Dieser Bericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich dem Prüfungsbericht und dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH vom 12.11.2021 an.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Kreises Heinsberg für das Jahr 2020 gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW geprüft und den Prüfungsbericht der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, dem sich das Rechnungsprüfungsamt angeschlossen hat, als Stellungnahme gegenüber dem Kreistag übernommen.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Kreistag des Kreises Heinsberg stellt gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. [§ 96 Abs. 1 GO NRW](#) den geprüften Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2020 mit der Bilanzsumme von 435.278.633 € fest.
- 2.) Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW dem Landrat für den Jahresabschluss des Kreises zum 31.12.2020 vorbehaltlos Entlastung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0239/2021

Verwendung des Jahresüberschusses 2020

Beratungsfolge:	
07.12.2021	Kreisausschuss
21.12.2021	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	Erhöhung der Ausgleichsrücklage um ca. 2,7 Mio. €
Leitbildrelevanz:	10.
Inklusionsrelevanz:	nein

Gemäß [§ 53 Abs. 1 Kreisordnung \(KrO NRW\)](#) in Verbindung mit [§ 96 Gemeindeordnung \(GO NRW\)](#) ist mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses durch einen Kreistagsbeschluss zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Das Haushaltsjahr 2020 weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss in Höhe von 2.686.626,76 € aus. In der Haushaltsplanung 2020 wurde ein Jahresfehlbedarf in Höhe von 5.875.000,00 € ausgewiesen, so dass sich eine Verbesserung in Höhe von 8.561.626,76 € ergibt. Somit ist der Haushalt im Ergebnis strukturell ausgeglichen. Gemäß [§ 56a Satz 2 KrO NRW](#) können Jahresüberschüsse der Ausgleichsrücklage durch Beschluss des Kreistages zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses des Kreises aufweist. Demnach gilt folgende Berechnung:

Eigenkapital zum 31.12.2020	74.279.243,64 €
davon: Allgemeine Rücklage	44.288.607,86 €
davon: Ausgleichsrücklage	27.304.009,02 €
davon: Jahresüberschuss	2.686.626,76 €
3 % der Bilanzsumme des Kreises Heinsberg i.H.v. 435.278.633,40 €	13.058.359,00 €
Jahresüberschuss 2020	2.686.626,76 €
davon: Zuführung zur Ausgleichsrücklage	2.686.626,76 €
davon: Zuführung zur Allgemeinen Rücklage	- €
neue Ausgleichsrücklage zum 01.01.2021	29.990.635,78 €
neue Allgemeine Rücklage zum 01.01.2021	44.288.607,86 €
Eigenkapital zum 01.01.2021	74.279.243,64 €

Beschlussvorschlag:

Der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 2.686.626,76 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0256/2021

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022**Beratungsfolge:**

21.12.2021	Kreistag
20.01.2022	Finanzausschuss
25.01.2022	Kreisausschuss
08.02.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

10.

Inklusionsrelevanz:

nein

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen wird den Mitgliedern des Kreistages im Rahmen der Sitzung zugeleitet.

Mit der als Anlage 1 beigefügten Fassung der Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushalts 2022 wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 03.11.2021 über die wesentlichen Inhalte der Haushaltsplanung 2022 informiert und das gesetzlich vorgeschriebene Benehmensverfahren gemäß [§ 55 KrO](#) fristgerecht eingeleitet. Diesem Schreiben waren die nach § 55 KrO notwendigen Informationen zum Entwurf des Kreishaushalts 2022 beigefügt.

Die sich aufgrund der vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung am 04.11.2021 veröffentlichten Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2022 ergebenden Eckdatenabweichungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg erklärt mit dem als Anlage 3 beigefügten Schreiben vom 22.11.2021 die Herstellung des Benehmens zur Feststellung der Kreisumlage 2022.

Beschlussvorschlag:

Der Satzungsentwurf wird zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss verwiesen.



kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Kreisverwaltung · 52523 Heinsberg

An die
Bürgermeister/in
der Städte und Gemeinden
im Kreis Heinsberg

Der Landrat

Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen
Geschäftszeichen: 20 21 10

Herr Goertz
Zimmer-Nr.: 214
Tel.: 0 24 52 - 13 50 00
Fax: 0 24 52 - 13 88 50 00
E-Mail: daniel.goertz@kreis-heinsberg.de

Sprechstunden:
mo - fr 08.30 - 12.00 Uhr
di u. do 14.00 - 17.00 Uhr

03.11.2021

Kreishaushalt 2022

Benehmensverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage

Sehr geehrte Frau Ritzerfeld, sehr geehrte Herren,

gemäß § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

Die Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2022 in den Kreistag ist für den 21.12.2021 vorgesehen. Mit diesem Schreiben und dem beiliegenden Eckdatenpapier, das die wesentlichen derzeit bekannten Daten zum Haushaltsentwurf 2022 enthält, leite ich das Verfahren zur Benehmensherstellung ein.

Da die Angaben über die beabsichtigte Höhe der einzelnen Kreisumlagen und über die beabsichtigten Hebesätze für das Benehmensverfahren von besonderer Bedeutung sind, stelle ich diese allen weiteren Eckdaten und Erläuterungen vorne an:

• Allgemeine Kreisumlage:	130.650.000 €	Hebesatz: 33,233 %
• Jugendamtsumlage:	40.664.290 €	Hebesatz: 27,840 %
• Umlage Kreisgymnasium:	207.650 €	
• Umlage Kreismusikschule:	598.800 €	
• Umlage Jakob-Muth-Schule:	1.333.100 €	

Um die Eckdaten für den Haushaltsentwurf 2022 zu ermitteln, wurden alle mir bis zur Einleitung des Benehmensverfahrens vorliegenden Informationen verwendet. Im Finanzausgleich wurde die Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2022 vom 29.07.2021 zugrunde gelegt. Änderungen können sich aus dem weiteren Aufstellungsprozess der Haushaltssatzung und insbesondere aus der endgültigen Festsetzung ergeben.

Kreishaus Heinsberg
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: 0 24 52 - 13 0
Fax: 0 24 52 - 13 11 00
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de
Internet: www.kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen
Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC: WELADED1ERK
Postbank Köln
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03
BIC: PBNKDEFF

Nachfolgend gebe ich Ihnen ergänzende Informationen zu den Rahmenbedingungen der Haushaltsplanung 2022 und zum Eckdatenpapier:

Jahresabschluss 2020

Der mit Datum vom 29.10.2021 vom Kreiskämmerer aufgestellte und von mir bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2020 wird am 16.11.2021 in den Kreistag eingebracht und zur weiteren Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt. Nach den vorläufigen Werten der Ergebnisrechnung schließt das Haushaltsjahr 2020 mit einem Jahresüberschuss von 2.686.627 € ab. Im Vergleich zur Planung 2020 mit einem Fehlbetrag von 5.875.000 € haben sich Verbesserungen in Höhe von insgesamt 8.561.627 € für den allgemeinen Kreishaushalt ergeben.

Die wesentlichste Verbesserung im Jahresabschluss 2020 ergibt sich aus der Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für SGB II-Leistungsempfänger um 25 %. Hierdurch konnte im Jahr 2020 ein Mehrertrag in Höhe von etwa 8,0 Mio. € erzielt werden. Bei der Verwendung dieser zusätzlichen Mittel haben die Kreise sowohl für den Jahresabschluss 2020 als auch für die weitere Haushaltsplanung einen Ermessensspielraum im Sinne eines Wahlrechts: die zusätzlichen Mittel können zur Minderung der Corona-bedingten Finanzschäden in vollem Umfang oder in Teilen zum Einsatz kommen oder in das Jahresergebnis einlaufen. Der Kreis Heinsberg hat sich im Sinne der kreisangehörigen Kommunen für Letzteres entschieden.

Weitere Verbesserungen durch Minderaufwendungen von insgesamt 3,0 Mio. € gab es in den Bereichen Eingliederungshilfe SGB IX (0,7 Mio. €), Hilfe zum Lebensunterhalt (0,6 Mio. €) und Kosten der Unterkunft und Heizung (1,7 Mio. €). In anderen Bereichen der Sozialhilfe gab es hingegen Verschlechterungen zum Planansatz. So entstanden in den Bereichen Hilfe zur Pflege (1,2 Mio. €), Eingliederungshilfe SGB XII (0,2 Mio. €), Kommunale Grundsicherungsleistungen (1,2 Mio. €) und Förderung von Einrichtungen (0,3 Mio. €) Mehraufwendungen von insgesamt 2,9 Mio. €.

Ein verminderter konsumtiver Anteil der Schul- und Bildungspauschale (-0,2 Mio. €) sowie reduzierte Anteile an der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben (-1,2 Mio. €) belasteten das Jahresergebnis. Ein nicht eingeplanter Aufwand entstand darüber hinaus für die Abrechnung der Kosten der Deutschen Einheit in Höhe von 1,8 Mio. €. Die Minderaufwendungen bei der Landschaftsumlage führten zu einer Verbesserung von 0,4 Mio. €. Eine Verbesserung gegenüber der Ansatzplanung ergab sich aus der Rückzahlung von nicht verbrauchten Betriebskostenzuschüssen an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft in Höhe von 0,3 Mio. €.

Die Reduzierung bzw. vollständige Auflösung von Rückstellungen (u. a. für Schadenersatzverpflichtungen und Prozesskosten) trugen zu einer Verbesserung iHv. 0,5 Mio. € bei. Die Veränderungen bei Wertberichtigungen auf Forderungen führten zu einem nicht eingeplanten Aufwand in Höhe von 1,0 Mio. €. Durch die Auflösung eines Sonderpostens für den Gebührenaussgleich des Rettungsdienstes für das Jahr 2016 (+0,5 Mio. €) sowie aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen (+0,9 Mio. €) ergaben sich Mehrerträge von insgesamt 1,4 Mio. € gegenüber der Planung. Zudem sank der Aufwand für Mieten und Pachten, EDV-Kosten sowie Aus- und Fortbildung um ca. 0,8 Mio. € und der Aufwand für Sach- und Dienstleistungen um 2,4 Mio. €.

Die Aufwendungen zum Verlustausgleich für den ÖPNV fielen um 0,2 Mio. € geringer aus als geplant. Das Istaufkommen bei den Verwaltungsgebühren (u. a. im Bereich Bauen und Wohnen)

und den Bußgeldern hat zu einer Ergebnisverbesserung von insgesamt rd. 0,2 Mio. € geführt. Weitere erhebliche Entlastungen entstanden u.a. bei den Personalkostenerstattungen (+1,0 Mio. €), aus der Spitzabrechnung der Versorgungsumlage (+0,5 Mio. €) und bei den Erstattungen durch die Sozialversicherungsträger (+0,2 Mio. €), wodurch die Verschlechterung bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen iHv. 2,4 Mio. € größtenteils kompensiert werden konnte. Der Gebührenhaushalt des Rettungsdienstes schloss im Jahr 2020 mit einer Kostenunterdeckung von rd. 2,1 Mio. € ab und belastet das Jahresergebnis entsprechend.

Die sonstigen Verbesserungen (jeweils < 0,1 Mio. €) belaufen sich auf rund 1,4 Mio. €.

Darüber hinaus ergaben sich nach den vorläufigen Werten aus der Ergebnisrechnung 2020 folgende Resultate für die differenzierten Umlagen:

Umlage für	Festsetzung	Ist	Differenz
Jugendamt	32.158.367,20 €	32.419.982,65 €	- 261.615,45 €
Kreisgymnasium	192.297,73 €	64.608,59 €	+ 127.689,14 €
Kreismusikschule	577.853,04 €	516.157,46 €	+ 61.695,58 €
Jakob-Muth-Schule	1.300.176,31 €	1.088.627,92 €	+ 211.548,39 €

Der Kreistag soll in seiner Sitzung am 16.11.2021 die Abrechnung der differenzierten Umlagen beschließen. Die voraussichtlichen Abrechnungsbeträge für Ihre Kommune können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen. Negative Beträge stellen eine Erstattung des Kreises an die Kommune dar.

Stadt/Gemeinde	Jugendamt	KGH	KMS	JMS-Schule	insgesamt
Erkelenz	0 €	0 €	-27.008,33 €	-1.885,16 €	-28.893,49 €
Gangelt	29.607,03 €	-4.896,34 €	-619,77 €	-14.780,18 €	9.310,74 €
Geilenkirchen	0 €	-2.381,29 €	-1.318,83 €	-49.856,66 €	-53.556,78 €
Heinsberg	0 €	-82.020,21 €	-274,75 €	-60.084,05 €	-142.379,01 €
Hückelhoven	0 €	-838,16 €	-13.948,46 €	-2.772,62 €	-17.559,24 €
Selkant	20.933,28 €	-5.818,93 €	-47,37 €	-12.002,32 €	3.064,66 €
Übach-Palenberg	74.545,47 €	0 €	-7.169,78 €	-34.193,16 €	33.183,53 €
Waldfeucht	19.106,92 €	-21.244,99 €	-140,53 €	-13.854,57 €	-16.133,17 €
Wassenberg	48.869,18 €	-10.489,23 €	-3.953,73 €	-18.455,06 €	15.971,16 €
Wegberg	68.553,56 €	0 €	-7.214,04 €	-3.664,61 €	57.674,91 €
Summe:	261.615,45 €	-127.689,14 €	-61.695,58 €	-211.548,39 €	-139.317,69 €

Das Jahr 2020 war zudem geprägt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und den damit in Zusammenhang stehenden Mehrbelastungen des Kreishaushaltes. Corona-bedingte Mindererträge ergaben sich insbesondere bei den Leistungsentgelten der VHS (-0,5 Mio. €) und der Kreismusikschule (-0,2 Mio. €), bei den Verwaltungsgebühren des Straßenverkehrsamtes (-0,2 Mio. €), der Gewinnausschüttung des Sparkassenzweckverband (-0,8 Mio. €) und bei den

Elternbeiträgen für Kindertagesstätten (-1,4 Mio. €). Corona-bedingte Mehrerträge fielen durch die Kostenerstattung für Schutzmaterial (+1,5 Mio. €), die Sonderzuweisung des Landes (+4,0 Mio. €) und die anteilige Landeserstattung für den Ausfall von Elternbeiträgen (+0,5 Mio. €) an. Im Bereich Schutzmaterial und Desinfektionsmittel sowie weiteren Sach- und Dienstleistungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie kam es zu Mehraufwendungen in Höhe von 11,2 Mio. €. Einen weiteren Mehraufwand stellte die Weiterleitung eines Teils der Sonderzuweisung des Landes an die Kommunen dar (+0,4 Mio. €). Corona-bedingte Minderaufwendungen gab es im Bereich der VHS (-0,2 Mio. €) und der Musikschule (-0,1 Mio. €) sowie durch die weggefallenen Steuern auf die Gewinnausschüttung des Sparkassenzweckverbandes (-0,1 Mio. €). Per Saldo wurde eine Corona-bedingte Mehrbelastung in Höhe von rund 8,5 Mio. € isoliert. Hiervon entfällt auf den allgemeinen Kreishaushalt eine Summe von 7,5 Mio. €, auf die Jugendamtsumlage 0,7 Mio. € und auf die differenzierte Umlage Kreismusikschule 0,2 Mio. €.

Haushaltsentwicklung 2021

Das Haushaltsjahr 2021 beinhaltet in der Planung einen Fehlbedarf von 4,524 Mio. €, der durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt wird.

Nach aktuellem Stand der Haushaltsentwicklung ergibt sich ein um rund 1,6 Mio. € auf 6,1 Mio. € erhöhter Fehlbedarf. Die Verschlechterung der Haushaltssituation ist unter anderem auf Mehraufwendungen für den ÖPNV-Verlustausgleich (derzeit 1,3 Mio. € über Plan) zurückzuführen, die andererseits zu einem verbesserten Bilanzergebnis 2021 bei der Kreiswerke Heinsberg GmbH führen werden. Ohne diesen Umstand fiel die Gesamtabweichung trotz größerer Einzelabweichungen im Haushalt im Vergleich zur Planung nur gering aus.

Trotz einer heterogenen Entwicklung innerhalb des Teilplans 05 „soziale Leistungen“ wird für den gesamten Aufgabenbereich eine Verbesserung um rund 1,6 Mio. € prognostiziert.

Dem gegenüber stehen prognostizierte Verschlechterungen von insgesamt 0,4 Mio. €, die sich aus einem geringeren Anteil an der Wohngeldentlastung des Landes NRW ergeben.

Zu einer weiteren Verschlechterung des Jahresergebnisses wird die nicht erfolgte Gewinnausschüttung des Sparkassenzweckverbandes für dessen Wirtschaftsjahr 2020 führen. Ausschüttungen an die Träger sollen nach der Zweckverbandssatzung ausschließlich nur dann vorgenommen werden, wenn das strategische Ziel der Sparkasse (Jahresergebnis nach Steuern vor Zuführung zur Vorsorgereserve nach § 340 f. HGB und vor Ausschüttung an den Träger) von 10,0 Mio. € erreicht wird. Dieses Ziel wurde im Wirtschaftsjahr 2020 nicht erreicht.

Die Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH hat in ihrem Wirtschaftsjahr 2020 einen Gewinn in Höhe von 1,1 Mio. € erwirtschaftet. Unter Berücksichtigung einer noch bestehenden Gewinnrücklage von ca. 0,4 Mio. € wird die Gewinnausschüttung, die dem Kreis Heinsberg im Haushaltsjahr 2021 zufließt, deutlich geringer sein als der eingeplante Wert von 1,83 Mio. €.

Höheren Verwaltungsgebühren im Bereich Bauen und Wohnen sowie Katasterwesen (+0,7 Mio. €) stehen in etwa gleich hohe Mindererträge im Bereich Verkehrsüberwachung (-0,7 Mio. €) gegenüber.

Der nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CIG) in diesem Jahr zu isolierende Betrag wird aktuell mit 4,3 Mio. € (Plan: 3,8 Mio. €) bewertet. Für den ÖPNV wurde eine Mehrbelastung in Höhe von rund 1,0 Mio. € planmäßig isoliert. Nach jetzigem

Kenntnisstand kann diese Mehrbelastung durch eine weitere Zahlung aus dem ÖPNV-Rettungsschirm kompensiert werden, so dass sich aus diesem Sachverhalt eine Verbesserung der Corona-bedingten Mehrbelastung um 1,0 Mio. € ergibt. Eine Verschlechterung in Höhe von 1,4 Mio. € gegenüber der planmäßigen Isolierung ergibt sich aus der bislang nicht erfolgten Kostenerstattung des Landes für Testmaterialien.

Haushaltsplanung 2022

Allgemeine Kreisumlage

Die nachfolgende Zeitreihe von 2011 bis 2022 zeigt die Entwicklung der Umlagehöhe in den letzten 11 Jahren sowie die angesetzte Kreisumlage für 2022.

Für das Jahr 2021 wurde unter Berücksichtigung einer Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von rd. 4,5 Mio. € eine stabile und gleichbleibende Kreisumlage von 128,4 Mio. € als planerische Größe angesetzt.

Für das Jahr 2022 wird eine Kreisumlage von 130,65 Mio. € als planerische Größe angesetzt. Mit einer geplanten Entnahme von rd. 4,55 Mio. € aus der Ausgleichsrücklage zeigt sich der Kreis wie bereits in den letzten Jahren solidarisch gegenüber den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

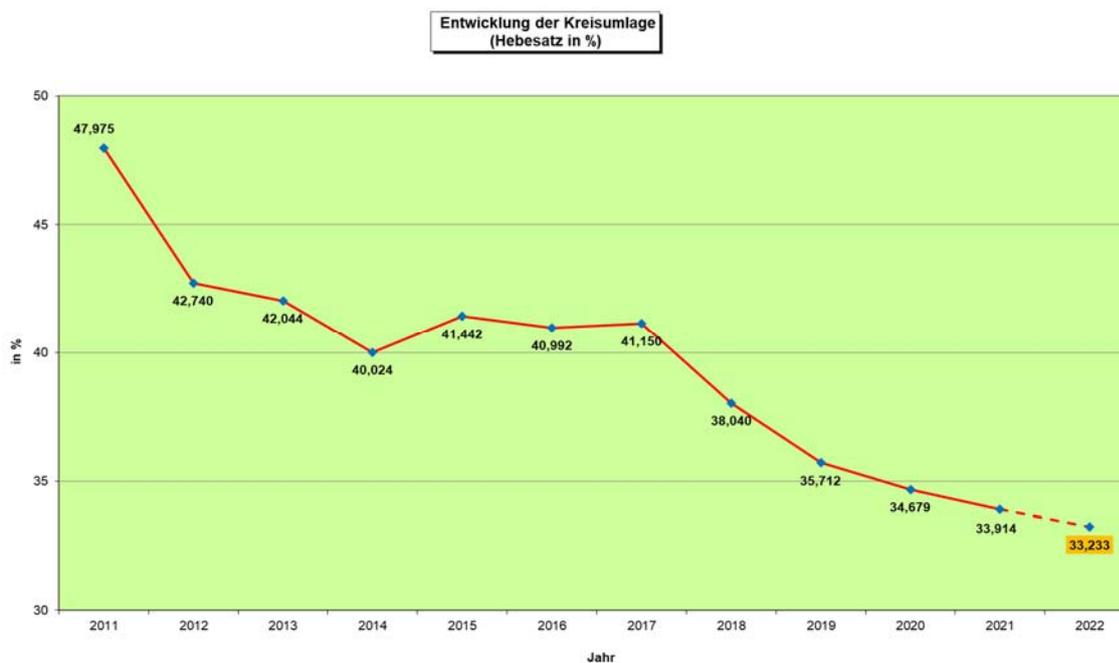
Die Entwicklung ist in der nachfolgenden Grafik abgebildet:



Hinweise:
Nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 29.09.2011 wurde die Kreisumlage 2011 statt mit 117,9 Mio. € nur mit rd. 116,6 Mio. € abgerechnet, die Erstattung der LVR-Umlage wurde als Aufwand erfasst.
Nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 11.05.2017 wurde die Kreisumlage 2017 statt mit 127 Mio. € nur mit rd. 124 Mio. € abgerechnet.
Nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 27.08.2019 wird die Kreisumlage 2019 statt mit 127 Mio. € nur mit rd. 122,9 Mio. € abgerechnet.
Der Anstieg der Kreisumlage von 2019 nach 2020 (+2,6 Mio. €) ist durch die erfolgte Umschichtung der Umsatzsteueranteile aus dem 5-Mrd-Paket des Bundes vollständig kompensiert (+2,9 Mio. €)

Wie nachfolgend dargestellt sind die Umlagegrundlagen mit Beginn des Haushaltsjahres 2012 kontinuierlich gestiegen. Für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich aus der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29.06.2021 ein deutlicher Anstieg um 3,85%. Die Hebesätze zur Kreisumlage liegen seit 2012 unter dem Höchstwert der Zeitreihe (47,975% im Jahr 2011). Auf Basis der gestiegenen Umlagegrundlagen, der Entnahme aus der Ausgleichsrücklage und dem sich daraus ergebenden Umlagebetrag sinkt der Hebesatz kontinuierlich seit 2018, aktuell von 33,914 % in 2021 auf 33,233 % in 2022 (-0,681 %-Punkte).

Die Entwicklung der Umlagegrundlagen und der Hebesätze von 2011 bis 2022 sind in den nachfolgenden Grafiken abgebildet:



Die nachstehende Grafik stellt die Entwicklung der Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung der geplanten und prognostizierten Entnahmen für 2021 und 2022 dar.



Die Corona-Pandemie der letzten 1 ½ Jahre hat weitreichende Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft, auf die Wirtschaft und insbesondere auch auf den öffentlichen Sektor. Umso wichtiger ist es, dass der Kreis mit einer moderaten Erhöhung der Kreisumlage und einer damit einhergehenden zukunftsgerichteten Entnahme aus der Ausgleichsrücklage die strategischen Ziele sowohl der kreisangehörigen Gemeinden und Städte als auch des Kreises im Auge behält.

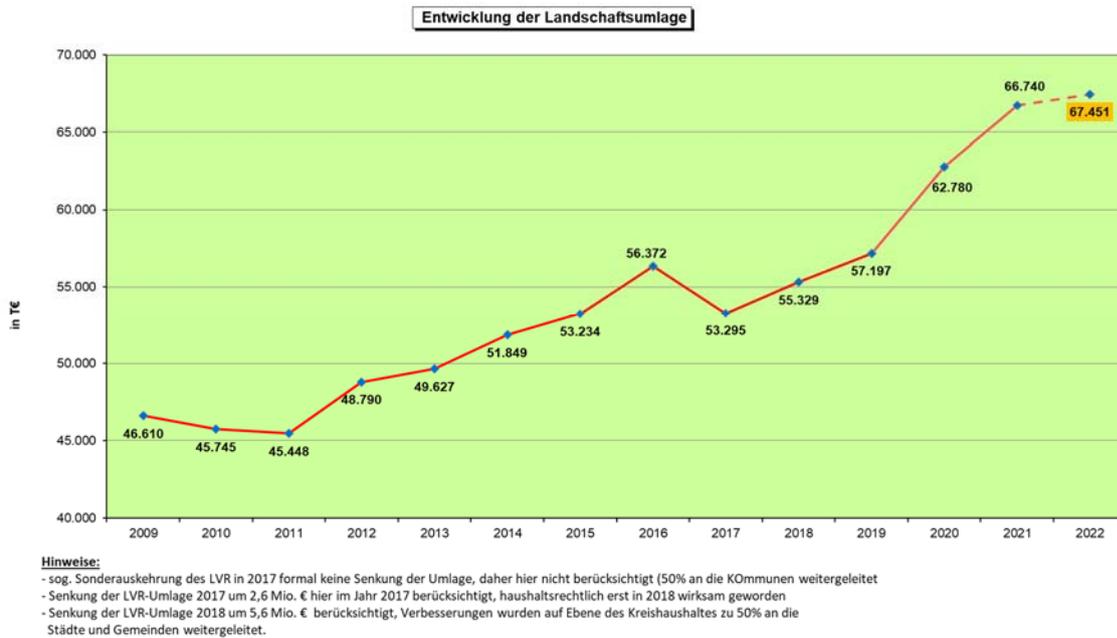
Der Kreis bewahrt damit die mittel- bis langfristigen Spielräume zur Erreichung des Haushaltsausgleiches sowie die Möglichkeit einer maßvollen Behandlung der Bilanzierungshilfe gem. NKF-CIG ab dem Jahr 2025 und berücksichtigt zeitgleich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden und Städte.

Landschaftsumlage

Seit jeher stellt die Landschaftsumlage beim Kreis Heinsberg eine der größten Aufwandspositionen dar. Auf der Basis der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 und dem im aktuellen Haushaltsplanentwurf des Landschaftsverbandes vorgesehenen Hebesatz für 2022 von 15,20% ergibt sich eine Mehrbelastung für den Kreishaushalt iHv. rd. 710 T€.

Die Landschaftsumlage, die vom Kreis Heinsberg im Jahr 2022 zu zahlen ist, beträgt somit insgesamt rd. 67,5 Mio. €.

Die nachfolgende Grafik bildet die Entwicklung der Landschaftsumlage in den letzten Jahren ab.



Jugendamtsumlage

Der Umlagebedarf steigt von 35.697.030 € im Jahr 2021 auf 40.664.290 € im Jahr 2022 (rd. 5 Mio. €). Auf die größten Veränderungen im Jugendamtsbereich gehe ich nachfolgend ein:

Wie bereits in den beiden letzten Jahren ist die mit Abstand größte monetäre Veränderung bei den Tageseinrichtungen für Kinder festzustellen, die mit einer Kostensteigerung von 2,2 Mio.€ einhergeht. Im nächsten Jahr werden insgesamt rd. 200 neue Kita-Plätze zur Verfügung stehen, mit denen der Kreis seinen Bildungsauftrag nach der Kinderbildungsgesetz-Reform weiter umsetzen wird. Die Grundfinanzierung (Kindpauschale), die hälftig vom Jugendamt mitfinanziert wird, erhöht sich daher deutlich.

Die Vergütung der Tagespflege erfolgt im Rahmen einer Pauschale, die sich am Betreuungsumfang und an der Qualifikation der Tagespflegeperson orientiert. Die Fortschreibung der Pauschale erfolgt in Anlehnung an die Pauschalen in der Vollzeitpflege, die um 9 % erhöht werden. Im Jahr 2022 ist daher mit einer Aufwandssteigerung in diesem Bereich iHv. von rd. 150 T€ zu rechnen.

Im Bereich „Heim Minderjährige“ steigt die Zahl der Unterbringungen weiterhin an. Zudem wird in diesem Bereich eine Kostensteigerung von 3 % berücksichtigt, so dass der Ansatz um 546 T€ zu erhöhen ist.

Die Zahl der Hilfeempfänger im stationären Bereich „Heim Volljährige“ hat sich von durchschnittlich 9 in 2019, 14 in 2020 auf aktuell 22 entwickelt. Die Reform des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in diesem Jahr stärkt die Rechte junger Volljähriger auf angemessene Hilfen in ihrer jeweiligen Lebenssituation, auf Hilfestellung bei der Gestaltung von Übergängen und auf eine bedarfsgerechte Nachbetreuung. Hieraus resultiert eine Mehrbelastung von 700 T€.

Die Kosten der gemeinsamen Unterbringung von Müttern/Vätern und Kindern steigt um 150 T€. Durch das KJSG wurde auch § 19 SGB VIII reformiert. Nach aktueller Fassung soll mit Zustimmung des betreuten Elternteils zukünftig auch der andere Elternteil oder eine Person, die

für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung mit einbezogen werden. Zudem hat sich die Fallzahl von 4 in 2020 auf aktuell 7 in 2021 erhöht.

Die Zahl der jungen Menschen mit seelischer Behinderung, die in der Schule von einem Integrationshelfer unterstützt werden, ist seit der differenzierten Erfassung im Jahr 2014 von 15 auf aktuell 84 (2020: 78 Fälle) stetig angestiegen. Auch im nächsten Jahr wird mit einer weiteren Steigerung gerechnet. Zudem haben sich die Leistungsentgelte der Schulbegleiter durch aktuelle Rahmenvereinbarungen um insgesamt 15,2 % erhöht, so dass im Jahr 2022 von einem gesteigerten Aufwand iHv. insgesamt 0,4 Mio. € auszugehen ist.

Die Steigerung der Fallzahlen spiegelt sich auch im ambulanten Bereich der Eingliederungshilfe für junge Volljährige wider. So ist die Zahl der Hilfefälle von durchschnittlich 19 im Jahr 2020 auf 27 im Jahr 2021 gestiegen. Durch den Anstieg der Fallzahlen steigen die Kosten in dem Bereich um 0,1 Mio. €.

Umlage für das Kreisgymnasium

Der Umlagebedarf steigt von 174 T€ im Jahr 2021 auf 207 T€ im Jahr 2022 (rd. +33 T€). Insbesondere führen Digitalisierungsmaßnahmen zu einem steigenden Umlagebedarf.

Umlage für die Kreismusikschule

Der Umlagebedarf bleibt mit 599 T€ im Jahr 2022 annähernd gleich (2021: 606 T€, rd. -7 T€).

Umlage für die Jakob-Muth-Schule

Auch der Umlagebedarf der Jakob-Muth-Schule im Jahr 2022 iHv. rd. 1.333 T€ verändert sich zum Vorjahr lediglich geringfügig (- 4 T€).

In der beigefügten Anlage zum Eckdatenpapier sind für alle differenzierten Umlagen die voraussichtlichen Anteile je Kommune anhand der jeweiligen Umlagegrundlagen (Basis: Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022) bzw. anhand der maßgeblichen Schülerzahlen aufgeführt.

Das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2022

Die Landesregierung hat am 29.06.2021 die Eckpunkte für einen Regierungsentwurf eines GFG 2022 beschlossen.

Wie im Vorjahr soll lt. aktuellen Informationen die Finanzausgleichsmasse auch im Rahmen des GFG 2022 durch Landesmittel um voraussichtlich 931 Mio. € auf dann 14,042 Mrd. € aufgestockt werden. Der genaue Aufstockungsbetrag wird nach Ablauf der Referenzperiode, die am 30.09.2021 endete, festgelegt. Die aufgestockte Finanzausgleichsmasse bleibt in ihrer Gesamthöhe (14,042 Mrd. €) unbeeinflusst von der weiteren Entwicklung der Verbundsteuereinnahmen des Landes bis zu diesem Zeitpunkt.

Der Aufstockungsbetrag soll – wie im Vorjahr – in späteren Haushaltsjahren in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern aus dem Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse wieder dem Landeshaushalt zufließen.

Im Gegensatz zum Vorjahr wird das GFG 2022 entsprechend den finanzwissenschaftlichen Gutachten wieder fortentwickelt und angepasst.

Dies betrifft zum einen die gebotene Grunddatenaktualisierung. Hierbei wird zur Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs und der Berechnung der normierten Steuerkraft der Gemeinden der mehrjährige Zeitraum 2014 bis 2018 zugrunde gelegt. Zum anderen werden die Ergebnisse der ergänzenden wissenschaftlichen Untersuchung der Einwohnergewichtung im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt.

Infolge der Umsetzung der Untersuchungsergebnisse und der Grunddatenaktualisierung verändern sich die aus dem Grunddatensatz zu entwickelnden Gewichtungsfaktoren der Nebensätze und der Hauptansatzstaffel sowie die fiktiven Realsteuerhebesätze im Vergleich zum Vorjahr. Erstmals kommen differenzierte fiktive Hebesätze für den kreisangehörigen bzw. den kreisfreien Raum zur Anwendung. Die sich daraus ergebenden Differenzen der Gewichtungsfaktoren zum GFG 2021 werden mit hälftigen Abschlägen umgesetzt.

Für die Städte und Gemeinden im Kreis Heinsberg ergibt sich hieraus im Vergleich zum Haushaltsjahr 2021 eine Zunahme der Schlüsselzuweisungen um rd. 13,3 Mio. €, wobei die Auswirkungen für die einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich sind:

Stadt / Gemeinde	Schlüsselzuweisung 2021	Schlüsselzuweisung 2022 Arbeitskreisrechnung	Veränderung absolut	Veränderung in %
Erkelenz	9.134.826 €	12.664.277	3.529.451	38,64%
Gangelt	2.569.771 €	1.819.876	-749.895	-29,18%
Geilenkirchen	12.153.817 €	13.177.055	1.023.238	8,42%
Heinsberg	15.200.809 €	12.444.520	-2.756.289	-18,13%
Hückelhoven	29.441.057 €	33.419.279	3.978.222	13,51%
Selfkant	4.281.484 €	3.753.615	-527.869	-12,33%
Übach-Palenberg	5.306.327 €	14.459.079	9.152.752	172,49%
Waldfeucht	2.612.165 €	2.318.444	-293.721	-11,24%
Wassenberg	11.419.770 €	11.356.137	-63.633	-0,56%
Wegberg	8.404.651 €	8.448.766	44.115	0,52%
Summe	100.524.677 €	113.861.048	13.336.371	13,27%

Die Schlüsselzuweisungen für den Kreis Heinsberg steigen nach der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 von 47.843.351 € im Haushaltsjahr 2021 auf 52.378.723 € (rd. +4.535 T€ bzw. rd. +9,48 %).

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen um rd. 3,8 Mio. € brutto. In diesen Aufwendungen finden sich ca. 0,6 Mio. € Corona-bedingte Mehraufwendungen wieder, die anders als im Jahr 2021 im Jahr 2022 bereits im ordentlichen Ergebnis enthalten sind.

Die Mehraufwendungen resultieren u. a. aus einer prognostizierten Besoldungserhöhung um 2% ab 01.01.2022 (+ 265 T€) und der bereits verabschiedeten Tarifierhöhung für die Beschäftigten ab 01.04.2022 iHv. 1,83 % (+629 T€) mit entsprechend höheren Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Versorgungskasse für Arbeitnehmer. Auch personelle Veränderungen (Mehrbedarfe) in verschiedenen Verwaltungsbereichen sowie zusätzliches Personal im Rahmen von zum Teil refinanzierten Maßnahmen führen zu einem Anstieg der Aufwendungen.

Weitere Einzelheiten zu den Stellenmehrungen sind in dem beigefügten Eckdatenpapier (Seite 7-9) aufgeführt.

Aufwendungen und Erträge für den sozialen Bereich

Der Gesamtzuschussbedarf im Bereich Soziale Leistungen, Teilplan 5, fällt im Vergleich zum Vorjahr um 0,7 Mio. € geringer aus. Da die einzelnen Bereiche stark differieren, gehe ich nachfolgend auf einige Hilfeleistungen näher ein.

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kap. SGB XII ist in den vergangenen Jahren eine Stabilisierung der Anzahl der Leistungsempfänger festzustellen. Die Rechtsänderung im 4. Kap. SGB XII hat dazu geführt, dass die wenigen HzL-Empfänger im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen ab 2020 Leistungen nach dem 4. Kap. beziehen. In diesem Bereich ist mit einer Aufwandsreduzierung von rd. 257 T€ zu rechnen.

Am 01.01.2020 ist die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft getreten, die für den Kreis als örtlichen Träger der Sozialhilfe weitreichende Folgen mit sich brachte. Hervorzuheben ist die Herauslösung der Regelungen zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung aus dem Recht der Sozialhilfe (SGB XII, 6. Kap.) in das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen). Im Bereich der Eingliederungshilfe ergibt sich eine um rund 3 Mio. € erhöhte Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft. Dagegen steigen die Vergütungssätze für Integrationshelfer nach jetzigem Stand um ca. 25 %, so dass sich bei Gegenüberstellung von Ertrag und Aufwand eine Verbesserung von rd. 1,868 Mio. € ergibt. Im Ansatz für das Jahr 2022 ist die Corona-Belastung von 149 T€ im ordentlichen Aufwand enthalten.

Im Bereich der Hilfe zur Pflege geht die Aufwandssteigerung von rund 1 Mio. € alleine mit der weiterhin ansteigenden Zahl der Pflegebedürftigen einher. Die Auswirkungen der stufenweise in Kraft tretenden Pflegereform (Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung) wurden hingegen noch nicht berücksichtigt, da sie bislang nicht quantifiziert werden können.

Die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) im Rahmen der kommunalen Grundsicherungsleistungen (SGB II) erhöhen sich um rd. 546 T€. Die KdU werden maßgeblich geprägt durch die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, der angemessenen Größe der Wohnflächen und den hieraus resultierenden Kosten. Im Ansatz für das Jahr 2022 ist die Corona-Belastung von 237 T€ im ordentlichen Aufwand enthalten.

Die Bundeserstattung zu den KdU weist insgesamt einen um rd. 720 T€ höheren Wert aus. Neben dem Basissatz für NRW von 27,6 % hat der Bund bereits in 2020 eine Erhöhung der KdU-Erstattung um 25 % beschlossen. Zusätzlich ist aus dem sog. „5-Mrd.-Euro-Paket“ eine Bundesbeteiligung von 10,2 % bei der Eingliederungshilfe veranschlagt.

Anders sieht es im Bereich der Flüchtlings-KdU aus. Hier pendeln sich zwar die KdU nach aktuellem Stand auf ca. 4 Mio. € ein, was mit einer Aufwandverringerung von ca. 251 T€ einhergeht; auf der anderen Seite wird die 100 %-Erstattung des Bundes an den Flüchtlings-KdU über das Jahr 2021 nicht verlängert, so dass hier lediglich ein Erstattungssatz von 62,8 % zugrunde gelegt werden kann, was eine Ertragsminderung von rd. 1,709 Mio. € bedeutet.

Der kommunale Finanzierungsanteil an den Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters beträgt 15,2%. Die Kalkulation basiert auf den aktuellen IST-Zahlen zzgl. einer jährlichen Kostensteigerungsrate von 5 % p.a. Der zusätzliche Finanzierungsbedarf beträgt 38 T€.

Im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II (BuT) kann die ursprünglich durch das Refinanzierungsverfahren angestrebte Ergebnisneutralität aufgrund steigender BuT-

Aufwendungen, dabei aber gleichbleibender Kosten der Unterkunft, nicht mehr erreicht werden. Hier werden lt. Einschätzung des Fachamtes Mehraufwendungen iHv. 99 T€ anfallen.

Der örtliche Träger der Sozialhilfe fördert die durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen, die durch das SGB XI bedingt sind, mit angemessenen Pauschalen. Seit Inkrafttreten des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG) Ende 2014 ist ein stetiger Anstieg der Investitionsaufwendungen festzustellen. Dies ist der beabsichtigten Stärkung der ambulanten Strukturen geschuldet. Im nächsten Jahr muss mit einem Mehraufwand von 49 T€ gerechnet werden.

Im Rahmen der Förderung vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen wird Pflegegeld (PWG) zur Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionskosten gewährt. Die Entwicklung der Aufwendungen für das PWG gehen einher mit der Entwicklung der Anzahl der stationären Bewohner. Unter Berücksichtigung aktueller Bewohnerzahlen ist ein Aufwandsaufwuchs von rd. 132 T€ festzustellen.

Freiwillige Leistungen

Wie in den vergangenen Jahren habe ich zu Ihrer Information eine aktuelle Übersicht mit den freiwilligen Leistungen und den jeweiligen Haushaltsansätzen beigefügt. Es ist ein besonderes Anliegen des Kreises Heinsberg, diese Ausgaben möglichst gering zu halten. In der Relation zu den Gesamtaufwendungen im Kreishaushalt halte ich den Umfang der freiwilligen Leistungen für angemessen.

Sonstige wesentliche Sachverhalte

Der Abschreibungsaufwand in der Planung 2022 steigt aufgrund höherer Investitionstätigkeit in den vorangegangenen Haushaltsjahren sowie im Planjahr 2022 um rd. 1,5 Mio. €. Die Erhöhung bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten beläuft sich auf rd. 1,1 Mio. €, so dass hieraus eine Netto-Mehrbelastung iHv. 0,4 Mio. € folgt. Ein Großteil der o.g. Veränderungen entsteht im Bereich der Abfallwirtschaft.

Anlässlich der Jubiläumsfeierlichkeiten des Kreises im nächsten Jahr werden Mehraufwendungen iHv. 150 T€ eingeplant.

Aus der Maßnahmenplanung für 2022 ergibt sich eine Ansatzserhöhung im Bereich der Aufwendungen für die Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen, Infrastruktur sowie Mietaufwand von insgesamt rd. 258 T€ gegenüber dem Vorjahr.

Der Haushaltsansatz für das kommende Jahr musste im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten an die aktuelle Ertrags- und Aufwandsentwicklung angepasst werden. Im Rahmen der Haushaltsplanung wurden Ertragssteigerungen aufgrund aktueller Neuerungen des Bußgeldkatalogs sowie Mindererträge im Zuge einer technischen Umstellung von Überwachungsgeräten berücksichtigt. Insgesamt muss mit einer Ergebnisverschlechterung von rd. 350 T€ gerechnet werden.

Abgrabungsgebühren im Amt für Umwelt- und Verkehrsplanung sowie Immissionsschutzgebühren im Amt für Bauen und Wohnen steigen u. a. aufgrund der Anzahl an Vorhaben auf insg. 385 T€. Demgegenüber ist beim Gebührenaufkommen für Führerschein- und Fahrerlaubnisangelegenheiten von einer Ergebnisverschlechterung auszugehen, da der gesetzlich eingeführte Führerscheintausch zögerlicher als prognostiziert verläuft.

Neben der Digitalisierung an kreiseigenen Schulen, die u. a. nunmehr Folgekosten für die Sofortausstattungsprogramme für Lehrer und Schüler mit digitalen Endgeräten beinhaltet (+ 90 T€) wird ein zusätzlicher EDV-Aufwand vor allem für die Ablösung bzw. Erweiterung diverser Fachverfahren in den Ämtern von 410 T€ veranschlagt. Die Einführung der elektronischen Aktenführung wird im nächsten Jahr mit rd. 50 T€ geplant.

Die Aufwendungen für Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, die aufgrund der kreisweiten Ausrichtung nicht über die Jugendamtsumlage abzurechnen sind, verringern sich um rd. 45 T€ auf rd. 1.523 T€.

Aufgrund des voraussichtlichen Finanzierungsbedarfs zum Ausgleich des Verkehrsverlustes der WestVerkehr GmbH erhöht sich der Zuschussbedarf für den ÖPNV im Ansatz 2022 um rd. 2 Mio. €. In der Wirtschaftsplanung der WestVerkehr GmbH steigt der Abschreibungsaufwand u. a. durch Fahrzeugbeschaffungen im Rahmen der Eigenfinanzierung.

Für 2022 wird ein Ausschüttungsbetrag der Kreiswerke Heinsberg GmbH von insgesamt rd. 5,1 Mio. € erwartet. Der Kreisanteil beläuft sich auf rd. 2,6 Mio. € (50,25%) und liegt damit rd. 0,5 Mio. € über dem Ansatz 2021. Die Ertragseinschätzung basiert auf den derzeitigen Prognosen der WestVerkehr zur Verkehrssparte und der NEW AG zur Versorgungssparte.

Nach derzeitiger Einschätzung kann bei der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH von einem gleichbleibenden Ausschüttungsbeitrag an den Kreis Heinsberg ausgegangen werden.

Bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH wurde im Jahr 2022 eine jährliche Dynamisierung der Personalkosten von 3% lt. Beschluss des Aufsichtsrates vom 26.06.2019 einkalkuliert (+37 T€).

Für die in 2021 gegründete interkommunale Entwicklungsgesellschaft FUTURE SITE InWEST (FSI GmbH) veranschlagt der Kreis für den Verlustausgleich einen Betrag von 300 T€ (+ 213 T€).

Corona-bedingte Belastungen in 2022

Die Corona-bedingten Belastungen (aktuell ca. 1,8 Mio. €) werden nach dem NKF-CIG im Haushaltsjahr 2022 nicht erfolgswirksam und sind daher nicht in der allg. Kreisumlage und in den differenzierten Kreisumlagen enthalten. Anders als im Vorjahr werden die Corona-bedingten Mehraufwendungen im Jahr 2022 im ordentlichen Aufwand geplant und als außerordentlicher Ertrag im Haushalt isoliert.

Neben den bereits ausgeführten Mehraufwendungen im sozialen Bereich (+ 386 T€), im Personalbereich (+ 576 T€) und beim Gebäudemanagement (+ 217 T€), wird für die Schülerbeförderung im Bereich der Rurtalschule ein Mehraufwand iHv. 272 T€ isoliert. Auch in 2022 werden voraussichtlich weiterhin schultäglich Corona-Sonderlinien für Schüler eingesetzt, die keinen Mund-/Nasenschutz tragen können.

Für die unmittelbare Beteiligung des Kreises an der Niederrhein-Tourismus GmbH wird im nächsten Jahr ein um 47 T€ höherer Zuschussbetrag eingeplant, um somit die aufgrund der Pandemie eingeschränkten Marketingmaßnahmen durchführen zu können.

Mindererträge sind vor allem bei der VHS durch eine geringere Anzahl von Kursteilnehmern je Kurs (- 75 T€) sowie beim Gesundheitsamt durch einen Gebührenrückgang im originären Tätigkeitsfeld zu erwarten (- 185 T€).

Schlussbemerkung

Mit den v. g. Erläuterungen und den beigefügten Eckdaten zur Vorbereitung des Haushaltsentwurfs möchte ich zum Ausdruck bringen, in welchem Spannungsverhältnis der Kreishaushalt 2022 aufzustellen ist. Wie in den zurückliegenden Haushaltsjahren ist es zwischen gesunden Kreisfinanzen, der Aufrechterhaltung der Handlungsspielräume und einem gemeindefreundlichen Verhalten bei der Festsetzung der Kreisumlage mein Ziel, auch im Haushaltsentwurf 2022 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des § 9 KrO Rücksicht auf die finanzielle Situation der Städte und Gemeinden zu nehmen.

Die seit Jahren bestehende heterogene finanzwirtschaftliche Lage der kreisangehörigen Kommunen wird sich aller Voraussicht nach auch zukünftig nicht ändern, so dass die Höhe der Kreisumlage wie auch der differenzierten Umlagen ungleiche Wirkungen auf die dortige Haushaltssituation haben werden.

Das Land NRW hat sich bereits zu Pandemiebeginn entschieden, die Corona-bedingten Schäden in einer Nebenrechnung zu isolieren und ab dem Jahr 2025 ergebniswirksam abzuschreiben bzw. ergebnisneutral gegen das Eigenkapital auszubuchen. Berücksichtigt man u. a. den aktuellen Stand der Allgemeinen Rücklage des Kreises (44,2 Mio. €) sowie die bis zum Ende des Jahres 2022 aufgelaufene Corona-Bilanzierungshilfe (14,5 Mio. €) unter den Vorgaben des § 76 Abs. 1 Nr. 1 GO, sollte die positive Prognose zum Jahresabschluss für das Jahr 2020 und der damit einhergehende Stand der Ausgleichsrücklage auch von Seiten der Städte und Gemeinden nicht fehlinterpretiert werden.

Gesamtbetrachtend beachten die hier dargestellten Rahmenbedingungen und Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushaltes 2022 das Rücksichtnahmegebot bei der Festsetzung der Kreisumlage 2022.

Frist zur Stellungnahme im Benehmensverfahren, weiteres Verfahren

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, bis zum **17.12.2021** zu dem beabsichtigten Haushaltsentwurf 2022 Stellung zu nehmen. Soweit Ihrerseits Stellungnahmen abgegeben werden, lege ich diese dem Kreistag am **21.12.2021** mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung zur Kenntnisnahme vor.

Die Gelegenheit zur Anhörung nach § 55 Abs. 2 KrO wird Ihnen in der öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses des Kreises Heinsberg am 20.01.2022, 18:00 Uhr, Großer Sitzungssaal, gegeben. Über eventuelle Einwendungen wird der Kreistag in öffentlicher Sitzung beschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Pusch
Landrat

Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushalts 2022

im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 55 KrO NRW

1. Einleitende Informationen

Stand: 03.11.2021

- a) Der Entwurf des Haushaltsplans 2022 befindet sich derzeit noch in der Aufstellungsphase.

- b) Die Einbringung in den Kreistag ist für den 21.12.2021 vorgesehen.

- c) Im Haushaltsplan 2022 wurden die Werte des Finanzausgleichs auf Basis der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 angesetzt.

- d) Bei den nachfolgenden Eckdaten sind die Werte für den Finanzausgleichs 2022 auf Basis der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 angesetzt.

- e) Den Entwurf des Jahresabschlusses 2020 wird der Kreistag am 16.11.2021 an den Rechnungsprüfungsausschuss weiterleiten. Er soll am 21.12.2021 vom Kreistag festgestellt werden. Bei den nachfolgenden Werten für 2020 handelt es sich daher um vorläufige Angaben. In der Kreistagssitzung am 16.11.2021 soll ebenfalls über die Abrechnung der differenzierten Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2020 entschieden werden. Die hier aufgeführten Abrechnungsbeträge stellen demnach vorläufige Werte dar.

- f) Die Eckdaten wurden auf der Grundlage der derzeit gültigen haushaltsrechtlichen Vorschriften ermittelt.

2. Wesentliche Inhalte / Grundlagen des Haushaltsentwurfs 2022 im Vergleich zu 2021 und 2020

Bezeichnung	Ergebnis 2020 ^{*1)} €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Bemerkung
Kreisumlagegrundlagen	370.292.737	378.599.984	393.134.881	Festsetzung lt. GFG 2021: 378.566.766 €
Kreisschlüsselzuweisungen	46.694.333	47.843.351	52.378.723	Festsetzung lt. GFG 2021: 47.871.087 € Nach der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 ergibt sich eine Verbesserung iHv. 4.535.372 € zum Vorjahresansatz.
Anteil an der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben	834.471	1.900.000	1.535.000	Die Position war mit hohen Schwankungen in der Vergangenheit verbunden, die Einnahmen lagen zwischen 0,8 und 4,7 Mio. €. Der Wert für 2022 orientiert sich am tatsächlichen Erstattungswert aus 2021.
Schulpauschale	2.236.431	2.338.305	2.429.606	Festsetzung lt. GFG 2021: 2.238.305 € 2.429.606 € werden im Ergebnisplan 2022 angesetzt. Dies entspricht dem Höchstbetrag, der nach den gesetzlichen Vorgaben zulässig ist.
allg. Kreisumlage	128.413.818	128.400.000	130.650.000	Nach dem derzeitigen Stand ergeben sich für 2022 ein Umlagebedarf von rd. 135,2 Mio. € und ein notwendiger Entnahmebetrag von rd. 4,55 Mio. €, um eine Kreisumlage von 130,65 Mio. € zu erreichen.
				Zum Vergleich: Der Umlagebedarf 2021 lag mit rd. 132,9 Mio. € um 2,3 Mio. € niedriger. Aus der Ausgleichsrücklage wurden planerisch rd. 4,5 Mio. € entnommen und eine Kreisumlage iHv. rd. 128,4 Mio. € festgesetzt.

Bezeichnung	Ergebnis 2020 ^{*1)} €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Bemerkung
Entnahme aus der Ausgleichsrücklage	-	4.524.050	4.550.000	Um den Haushalt 2022 fiktiv auszugleichen, kann ein Betrag von rd. 4,55 Mio. € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden. Hiermit sollen die kreisangehörigen Kommunen entlastet und eine allgemeine Kreisumlage 2022 von rd. 130,65 € erzielt werden.
allg. Kreisumlage-Hebesatz	34,679%	33,914%	33,233%	Bei einer Umlage von 130,65 Mio. € ergibt sich ein Hebesatz 2022 von 33,233% (-0,681%-Punkte)
Umlagegrundlagen Landschaftsumlage	415.759.669	425.088.357	443.753.582	Festsetzung lt. GFG 2021: 425.083.418 €
Hebesatz der Landschaftsumlage (unter Berücksichtigung der Nachtragssatzungen)	15,10%	15,70%	15,20%	Lt. Doppelhaushalt 2022/23 liegt der Hebesatz der Landschaftsumlage für das Jahr 2022 bei 15,20 %. Der Umlagesatz für 2022 sinkt damit um 0,50 %-Punkte im Vergleich zum Vorjahr. Die erstmalige Einführung der differenzierten fiktiven Steuerhebesätze im GFG 2022 hat positive Auswirkungen auf die anzusetzenden Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen bei der Landschaftsverbandsumlage; dies würde bereits bei gleichbleibenden Hebesätzen zu erheblichen Mehrerträgen im LVR-Haushalt führen; die Verbesserung soll aber zur Minderung des Umlagesatzes verwendet werden, so dass der bisher für 2022 geplante Umlagesatz von 15,8 % auf 15,2 % gesenkt wird. Der Umlagesatz für 2023 liegt bei 16,65 % (bisherige Planung 17,25 %). Trotz der aktuellen Senkung des Umlagesatzes steigt die Landschaftsumlage für den Kreis um ca. 710 T€.

Bezeichnung	Ergebnis 2020 ^{*1)} €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Bemerkung
Landschaftsumlage	62.779.710	66.740.000	67.450.544	Auf der Basis der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 und dem Hebesatz von 15,20% ergibt sich eine Mehrbelastung für den Kreishaushalt iHv. rd. 710 T€.
Umlagebedarf Jugendamt	32.419.983	35.697.030	40.664.290	<p>Die Jugendamtsumlage 2022 steigt im Vergleich zum Ansatz 2021 um rd. 5 Mio. €. Der erhöhte Umlagebedarf ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kindertageseinrichtungen (zusätzlich ca. 200 Kita-Plätze ab 01.08.2022), erhöhter Bedarf unter Berücksichtigung von Erträgen (+ 2,16 Mio. €) - Heimpflege Minderjährige (+ 546 T€) - Tagespflege (+150 T€) - Heimpflege Volljährige (+ 700 T€) - Kosten der gemeinsamen Unterbringung von Müttern/Vätern und Kindern (+ 150 T€) - Eingliederungshilfe Minderjähriger (+ 360 T€) - Eingliederungshilfe Volljährige (+ 80 T€) <p>Festsetzung 2020: 32.158.367 €</p> <p>In 2020 ist ein tatsächlicher Umlagebedarf iHv. 32.419.983 € entstanden. Im Vergleich zur Festsetzung 2020 ergibt sich eine Unterdeckung iHv. 261.615 €. Eine Spitzabrechnung soll in 2022 erfolgen.</p>
Umlagegrundlagen Jugendamt	138.631.578	142.363.874	146.066.124	Festsetzung lt. GFG 2021: 142.326.691 €

Bezeichnung	Ergebnis 2020 ^{*1)} €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Bemerkung
Jugendamtsumlage-Hebesatz	23,197%	25,075%	27,840%	Bei einer voraussichtlichen Umlage iHv. 40,7 Mio. € und Umlagegrundlagen nach der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 ergibt sich ein Hebesatz von rd. 27,84%.
kreisweite Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe- (Zuschussbedarf)	1.404.156	1.567.417	1.522.516	Hierzu gehören insbesondere: Jugendwerkstätten, Erziehungsberatungsstellen, Jugendzeltplätze.
Umlagebedarf Kreismusikschule	516.157	606.120	598.800	Die Umlage 2022 bleibt annähernd gleich (- 7 T€). Festsetzung 2020: 577.853,04 € In 2020 ist ein Umlagebedarf von 516.157 € entstanden. Im Vergleich zur Festsetzung 2020 ergibt sich ein Überschuss iHv. 61.696 €. In 2022 soll eine Spitzabrechnung erfolgen.
Umlagebedarf Kreisgymnasium	64.609	174.253	207.650	Die Umlage 2022 steigt im Vergleich zum Vorjahr um rund 33 T€. U.a. führen die Digitalisierungsmaßnahmen im KGH zu einem steigenden Umlagebedarf. Festsetzung 2020: 192.297 € In 2020 ist ein Umlagebedarf iHv. 64.609 € entstanden. Im Vergleich zur Festsetzung 2020 liegt ein Überschuss iHv. 127.689 € vor. Die Spitzabrechnung soll in 2022 erfolgen.

Bezeichnung	Ergebnis 2020 ^{*1)} €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Bemerkung
Umlagebedarf Jakob-Muth-Schule	1.088.628	1.336.807	1.333.100	Die Umlage 2022 bleibt annähernd gleich (- 4 T€). Festsetzung 2020: 1.300.176 € In 2020 ist ein Umlagebedarf iHv. 1.088.628 € entstanden. Im Vergleich zur Festsetzung liegt ein Überschuss iHv. 211.548 € vor. Eine Spitzabrechnung soll in 2022 erfolgen.
Haushaltsvolumen Ergebnisplan (Aufwand)	382.751.453	390.078.335	offen	
Haushaltsvolumen Ergebnisplan (Erträge)	385.438.080	385.554.285	offen	
Aufwendungen für Abschreibungen auf Sachanlagen / GWG	8.994.678	8.128.756	9.636.156	Die Aufwendungen für Abschreibung sowie die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten steigen in der Planung 2022 aufgrund höherer Investitionstätigkeit in den vorangegangenen Haushaltsjahren sowie im Planjahr 2022.
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	3.818.450	3.014.357	4.103.114	
Repräsentationen (Öffentlichkeitsarbeit)	20.013	45.000	195.000	Der Repräsentationsaufwand steigt aufgrund der Jubiläumsfeierlichkeiten des Kreises (50 Jahre Kreis Heinsberg) um 150 T€.
Erträge aus Bußgeldern und Gebühren für Verkehrsordnungswidrigkeiten	2.945.669	3.023.500	2.672.801	Der Haushaltsansatz 2022 wurde an die aktuelle Ertrags- und Aufwandsentwicklung angepasst. Es wird mit einer Ergebnisverschlechterung iHv. rd. 350 T€ gerechnet. Im Rahmen der Haushaltsplanung wurden Ertragssteigerungen aufgrund aktueller Neuerungen des Bußgeldkatalogs sowie Mindererträge im Zuge einer technischen Umstellung von Überwachungsgeräten berücksichtigt.

Bezeichnung	Ergebnis 2020 ^{*1)} €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Bemerkung
Erträge aus Gebühren für Führerschein- und Fahrerlaubnisangelegenheiten	484.182	900.000	700.000	Nach Abzug der zusätzlichen Sach- und Dienstleistungen ergibt sich eine Ergebnisverschlechterung von rd. 107.500 €.
Abgrabungsgebühren im Amt für Umwelt- und Verkehrsplanung	30.000	30.000	150.000	In 2022 ist mit einem höheren Gebührenaufkommen für Abgrabungserlaubnisse zu rechnen.
Erträge aus Gebühren im Amt für Bauen und Wohnen - Immissionsschutz -	123.000	135.000	400.000	Aufgrund der steigenden Anzahl an Vorhaben ist mit einem erhöhten Gebührenaufkommen in 2022 zu rechnen.
<u>Personalaufwendungen:</u> laufende Dienstbezüge Beamte/ Beamtinnen, Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte, Beiträge zur Versorgungskasse für Arbeitnehmer/innen, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und Unfallversicherung, Beihilfen, Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte, Zuführung zu Erstattungsverpflichtungen gegenüber andere Dienstherrn gem. § 107 BeamtVG	58.778.669	64.466.657	67.467.643	Die v.g. Personalaufwendungen steigen um rd. 3 Mio. € brutto . Die Mehraufwendungen resultieren u. a. aus einer prognostizierten Besoldungserhöhung um 2 % ab 01.01.2022 (+ 265 T€) und der verabschiedeten Tarifierhöhung für die Beschäftigten ab 01.04.2022 iHv + 1,83 % (+629 T€) mit entsprechend höheren Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Versorgungskasse für Arbeitnehmer. Daneben steigen die Beihilfeaufwendungen sowie die Zuführung zu Beihilferückstellungen um insgesamt 500 T€. Die Zuführungen zu Erstattungsverpflichtungen sowie Pensionsrückstellungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 166 T€ reduziert. Die übrigen Abweichungen beruhen auf personellen Veränderungen (Mehrbedarfe) in verschiedenen Verwaltungsbereichen sowie zusätzliches Personal im Rahmen von zum Teil refinanzierten Maßnahmen. In der Planung 2022 sind folgende personelle Veränderungen veranschlagt:

Bezeichnung	Ergebnis 2020 ^{*1)} €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Bemerkung
				<ul style="list-style-type: none"> - Stabsstelle Digitalisierung 1 VZÄ, Sachgebietsleitung für den Bereich der Digitalisierung der Schulen - Volkshochschule 1,3 VZÄ, hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter anstelle Honorarkräfte, 1 VZÄ, Lehrkraft für Schulabschlüsse (teils refinanziert durch höhere Landeszuschüsse) - Ordnungsamt: 2 VZÄ Leitstellendisponenten, Anpassung an den Rettungsdienstbedarfsplan (anteilige Refinanzierung durch die Krankenkassen, aktuell 56,2%); 1 VZÄ vorgezogene Ersatzgestellung für die Leitung des Feuerschutzzentrums für ein halbes Jahr; 0,5 VZÄ Qualitätsmanagement nach § 7a Abs. 2 RettG NRW (voll refinanziert); 1 VZÄ Ausländeramt, Reform des Schengener Informationssystems - Amt für Schule, Kultur und Sport: 0,25 VZÄ Aufstockung des Sekretariats der Kreismusikschule aufgrund gestiegenem Arbeitsanfall - Jugendamt: 1,5 VZÄ, Sozialpädagogische Fachkräfte im Bereich Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, 3 VZÄ Sozialpädagogische Fachkräfte in den Bereichen Pflegekinderdienst, Allg. Sozialer Dienst, Adoptionsvermittlung, Prävention, Jugendgerichtshilfe und Jugendhilfeplanung; 0,5 VZÄ im Bereich Kindertagesbetreuung; 0,5 VZÄ für den Bereich "Fördermittelmanagement"

Bezeichnung	Ergebnis 2020 ^{*1)} €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Bemerkung
				<p>- Gesundheitsamt: 10,5 VZÄ, sämtliche Stellen im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst refinanziert</p> <p>- Zentrum für kommunale Bildung und Integration: 2 VZÄ für das Case-Management (Refinanzierung)</p> <p>- Amt für Umwelt und Verkehrsplanung: 0,5 VZÄ Verwaltungskraft in den Bereichen Verkehrswende, Strukturwandel und Koordinierung von regionalen und überregionalen Plan- und Beteiligungsverfahren.</p> <p>Von den insgesamt 26,55 VZÄ werden 15,5 VZÄ ca. 60 %, refinanziert. Die Coronabelastung in Höhe von 576 T€ ist in 2022 anders als in 2021 bereits im ordentlichen Aufwand enthalten.</p>
Versorgungsaufwendungen: Beiträge zur Versorgungskasse Beamte / Beamtinnen, Zuführung Pensions- und Beihilferückstellungen für pensionierte Beamte	13.791.555	7.437.907	8.240.462	Der Ansatz orientiert sich an den aktuellen Entwicklungen und den versicherungsmathematischen Prognosen. Der Beitrag zur Versorgungskasse sowie die Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen für Pensionäre steigen um jeweils ca. 400 T€.
Refinanzierungen der Personalaufwendungen (Personal- und Sachkostenerstattungen, sonstige Erträge)	10.415.969	11.335.840	12.065.759	Nach Abzug sowohl der Refinanzierung der Personal- und Versorgungsaufwendungen als auch der Erstattungen und Isolierungen verbleibt ein Anstieg der Nettobelastungen um rd. 2,5 Mio. €. Dies entspricht einem Zuwachs von rd. 4,12 %. Ohne den Bereich der Versorgungsaufwendungen ergibt sich eine Steigerungsrate iHv. 3,19 %.

Bezeichnung	Ergebnis 2020 ^{*1)} €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Bemerkung
Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.579.372	1.605.500	1.863.800	Aus der Maßnahmenplanung für 2022 ergibt sich eine Erhöhung der Haushaltsansätze um rd. 260 T€. Diese Entwicklung betrifft Bereiche der differenzierten Umlagen/Gebührenhaushalte wie auch den allgemeinen Haushalt. Neben allgemeinen Unterhaltungsmaßnahmen sind u.a. geplant: Dachabdichtungsarbeiten sowie Elektroinstallationsarbeiten im Kreishaus, Maler- und Metallbauarbeiten am KGH, Neugestaltung des Pausenhofs an der Rurtalschule, Erneuerung der Parkdeckbeleuchtung am Berufskolleg EST GK, Erneuerung von Klassenraumtüren im BK ERK. Die Ansatzserhöhung beinhaltet auch erwartete allg. Preissteigerungen.
Unterhaltung der Infrastruktur (Straßen, Wege, Plätze)	842.792	750.000	750.000	Aufwendungen für die Unterhaltung von Verkehrs- und Grünflächen sowie Deckensanierungen und Niederschlagswassergebühr, Reinigung von Sinkkästen. Der Ansatz bleibt unverändert.
EDV-Aufwendungen	1.826.933	2.647.000	3.107.000	Im nächsten Jahr ist ein erheblicher Mehrbedarf in Höhe von rd. 410 T€ für die Ablösung bzw. Erweiterung diverser Fachverfahren in den Ämtern eingeplant. Aufgrund der Einführung der elektronischen Aktenführung im Jahr 2022 erhöhen sich die Softwarepflegekosten für die Software "enaio" um weitere 50 T€.

Bezeichnung	Ergebnis 2020 ^{*1)} €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Bemerkung
Digitalisierung an kreiseigenen Schulen	0	233.800	323.800	Folgekosten u.a. für Wartung und Support der Schüler- und Lehrerlaptops (7,50 € netto/Monat/Gerät) sowie bereits vor dem Digitalpakt vorhandener Endgeräte, Aufbau eines zentralen Identity Managements, Aufbau eines zentralen Ticketsystems für den Support
Schülerfahrtkosten	3.061.462	3.290.400	3.225.400	Ansatzplanung unter Berücksichtigung der erwarteten Schülerzahlen. Für die Rurtalschule wurde in 2022 eine Coronabelastung iHv. 272 T€ im ordentlichen Aufwand geplant.
Hilfe zum Lebensunterhalt 3. Kap. SGB XII (Zuschussbedarf)	4.084.580	4.593.400	4.336.800	Insgesamt ist in den vergangenen Jahren eine Stabilisierung der Anzahl der Leistungsempfänger festzustellen. Daneben hat eine Rechtsänderung im 4. Kap. SGB XII dazu geführt, dass die wenigen HzL-Empfänger im WfbM-Bereich ab 2020 Leistungen nach dem 4. Kap. beziehen.

Bezeichnung	Ergebnis 2020 ^{*1)} €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Bemerkung
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 6. Kap. SGB XII (Zuschussbedarf)	297.644	0	0	Durch das Inkrafttreten der 3. Stufe des BTHG ergaben sich ab 01.01.2020 erhebliche Zuständigkeitsänderungen zwischen LVR und Kreis. Für die Berechnung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft-Eingliederungshilfe wurde die BBFestV 2021 herangezogen. Hieraus ergibt sich eine um rd. 3 Mio. € erhöhte Leistungsbeteiligung des Bundes.
Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (Zuschussbedarf)	0	2.489.500	621.200	Die Vergütungssätze für Integrationshelfer sind in den vergangenen Jahren nicht angepasst worden. Bei den aktuell laufenden Vergütungsverhandlungen zeichnet sich ab, dass im Schnitt mit einer Anhebung der Vergütungssätze um ca. 25 % auszugehen ist. In 2022 ist die Coronabelastung von 149 T€ bereits im ordentlichen Aufwand enthalten.
Hilfe zur Pflege 7. Kap. SGB XII (Zuschussbedarf)	10.394.357	10.467.600	11.455.400	Die Auswirkungen der stufenweise in Kraft tretenden Pflegereform (Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung) gehen mit einer Ansatzserhöhung von rd. 1 Mio. € einher.

Bezeichnung	Ergebnis 2020 ^{*1)} €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Bemerkung
Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) im Rahmen der kommunalen Grundsicherungsleistungen, SGB II	29.355.285	29.975.000	30.521.400	<p>Die KdU werden maßgeblich geprägt durch die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG'en), der angemessenen Größe der Wohnflächen und den hieraus resultierenden Kosten.</p> <p>Im nächsten Jahr sind Preissteigerungen in diesem Bereich zu erwarten.</p> <p>In 2022 ist die Coronabelastung von 237 T€ bereits im ordentlichen Aufwand enthalten.</p>
Bundeserstattung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung	16.520.002	17.400.050	18.120.100	<p>Die Bundesbeteiligung an den KdU (Basissatz) beträgt seit 2014 in NRW 27,6%.</p> <p>Darüber hinaus hat der Bund zur Entlastung der kommunalen Ebene eine Erhöhung der KdU-Erstattung um 25 % ab 2020 beschlossen. In Bezug auf die sog. Basis-KdU ergibt sich ein Mehrertrag von 8,6 Mio. €.</p> <p>Die zusätzliche Bundesbeteiligung an dem "5-Mrd.-Euro-Paket" von 10,2 % für 2022 (1,2 % für 2021) ist bei der Eingliederungshilfe veranschlagt.</p>
KdU für Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften	4.071.828	4.170.800	3.919.500	<p>Die monatlichen Aufwendungen für die flüchtlingsbedingten-KdU pendeln sich nach aktuellem Stand auf ca. 4 Mio. € ein. Eine Prognose ist angesichts der weiterhin angespannten Lage in in weiten Teilen der potenziellen Migrationsländer nicht möglich.</p>

Bezeichnung	Ergebnis 2020 ^{*1)} €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Bemerkung
Bundeserstattung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung für Flüchtlinge	4.071.828	4.170.800	2.461.446	Die Beteiligung des Bundes an den KdU für Flüchtlinge (100 %-Erstattung) war gesetzlich befristet bis zum Jahr 2021. Aktuell kann nicht mit einer Verlängerung dieser Regelung gerechnet werden, so dass diese über den regulären Erstattungssatz erfolgt (für 2022: 62,8 %).
kommunaler Finanzierungsanteil (KFA) an den Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters	2.984.906	3.173.000	3.135.000	Der KFA-Anteil an den Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters beträgt 15,2%. Die Kalkulation basiert auf den aktuellen IST-Zahlen (Prognose 2021 zzgl. einer allgemeinen Kostensteigerungspauschale für 2 Jahre iHv. 5 %.)
Beteiligung des Bundes an den operativen Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) nach dem SGB II bzw. BKGG	1.812.245	1.922.000	1.765.500	Die Höhe der Bundesbeteiligung auf Basis der KdU für das Bildungs- und Teilhabepaket wird jährlich neu festgesetzt (§ 46 Abs. 8 SGB II iVm der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung - BBFestV). Der endgültige Satz für 2021 beträgt in NRW 5,4% (gleichzeitig vorläufig für 2022). Der auf NRW entfallende BuT-Ertrag wird gemäß § 6a AG-SGB II NRW trägerscharf innerhalb des Landes verteilt, und zwar auf Basis des trägerspezifischen Anteils der landesweiten BuT-Aufwendungen. Genauere Grundlagen für die Planung liegen nicht vor. Die ursprünglich durch das Refinanzierungsverfahren angestrebte Ergebnisneutralität kann aktuell nicht mehr erreicht werden.
Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket SGB II bzw. BKGG	1.625.512	2.135.000	2.077.300	

Bezeichnung	Ergebnis 2020 ^{*1)} €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Bemerkung
Investitionsaufwendungen für ambulante Pflegeeinrichtungen	1.482.953	1.529.000	1.578.000	Gefördert werden die durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen, die durch das SGB XI bedingt sind, durch angemessene Pauschalen. Auch hier besteht ein direkter Bezug zur demografischen Entwicklung. Seit Inkrafttreten des APG Ende 2014 ist ein Anstieg der Investitionsaufwendungen zu verzeichnen (Ziel: Stärkung der ambulanten Strukturen). Bei der Kalkulation wird daher davon ausgegangen, dass die Inanspruchnahme ambulanter Leistungen und damit auch die hiervon in Abhängigkeit zu gewährenden Investitionsaufwendungen weiter steigen werden.
Pflegewohngeld nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG)	6.878.138	6.413.000	6.545.000	Pflegewohngeld (PWG) wird zur Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionskosten gezahlt. Die Entwicklung der Aufwendungen für das PWG korrespondieren weitgehend mit der Entwicklung der Anzahl der stationären Bewohner.
Zuschussbedarf für den ÖPNV	7.692.257	7.758.152	9.800.000	Der Ansatz 2022 berücksichtigt den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf zum Ausgleich des Verkehrsverlustes der WestVerkehr GmbH. In der Wirtschaftsplanung steigt der Abschreibungsaufwand u. a. durch Fahrzeugbeschaffungen im Rahmen der Eigenfinanzierung. Zudem ist davon auszugehen, dass die anvisierten Fahrgastzahlen in 2022 nicht erreicht werden können.

Bezeichnung	Ergebnis 2020 ^{*1)} €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Bemerkung
Rettungsdienst gGmbH				Defizitausgleich beim Rettungsdienst: Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Das Restdefizit aus dem Jahr 2018, welches nach alledem bis 2022 auszugleichen ist, beträgt 645.990 €.
Gewinnausschüttung Kreiswerke Heinsberg GmbH (netto)	1.861.182	2.080.000	2.562.000	Seit 2016 hängt das Ausschüttungspotential vom Ergebnis der Versorgungssparte der NEW AG und der Ausgleichszahlung des Kreises für die Differenz der Spartenergebnisse ab. Für 2022 wird ein Ausschüttungsbetrag von rd. 5,1 Mio. € erwartet, der nach steuerlicher Einschätzung nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen wird.
Gewinnausschüttung Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH (netto)	1.540.402	1.540.402	1.178.520	Die Gewinnausschüttung in 2022 beträgt aller Voraussicht nach 1,4 Mio. €. Eine Gewinnrücklage wird in 2022 voraussichtlich nicht mehr vorhanden sein. Hiervon sind Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag in Abzug zu bringen.
Gewinnausschüttung der EWW GmbH (netto)	644.309	530.614	530.614	Der Ansatz 2022 wurde auf der Grundlage der Geschäftsentwicklung und der letzten Gewinnausschüttung gebildet.

Bezeichnung	Ergebnis 2020 ^{*1)} €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Bemerkung
Gewinnausschüttung der Kreissparkasse (netto)	0	673.400	0	Eine Gewinnausschüttung erfolgte letztmalig im Haushaltsjahr 2019. Aktuell kann nicht mit Gewinnausschüttungserträgen gerechnet werden.
WFG für den Kreis Heinsberg mbH	1.210.250	1.247.000	1.284.410	Dynamisierung der Gesamtpersonalkosten der Gesellschaft von 3% p.a. lt. Beschluss des Aufsichtsrates vom 26.06.2019.
Zinserträge von Kreditinstituten	39.000	39.000	39.000	Aufgrund der anhaltend niedrigen Kapitalmarktzinsen verbleiben die Zinserträge auf einem niedrigen Niveau.
Zinsaufwendungen für Kredite, sonstige Finanzaufwendungen	8.178	7.160	4.100	Der Kreis Heinsberg hat nach Prüfung seines Kreditportfolios und einer eingehenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Jahr 2018 den Beschluss gefasst, einen Großteil seiner bestehenden Investitionskredite vorzeitig zu tilgen. Hierdurch können die Zinsbelastungen für die Folgejahre kontinuierlich reduziert werden.
Finanzierung der "Future Site InWest GmbH" (FSI)	0	87.000	300.000	Im Jahr 2021 wurde die interkommunalen Entwicklungsgesellschaft gegründet. Ab 2022 entfallen Eigenanteile auf jeden kommunalen Gesellschafter in Höhe von max. 300.000 €.

Bezeichnung	Ergebnis 2020 ^{*1)} €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Bemerkung
Kreditbedarf zur Finanzierung der Investitionen	3.777.186	3.656.454	offen	<p><u>2020:</u> Erfolgreicher Mittelabruf "Gute Schule 2020" (Kontingente 2019 und 2020).</p> <p><u>2021:</u> Etwaige Finanzierungsbedarfe aus der Investitionstätigkeit können hiermit gedeckt werden.</p> <p><u>2022:</u> Zum jetzigen Zeitpunkt der Haushaltsplanung ist noch keine Aussage über etwaige Kreditbedarfe zur Finanzierung von Investitionen möglich. Es wird angestrebt, keine neuen Kredite aufzunehmen.</p>
Auszahlungen für Kredittilgungen	69.762	72.785	75.360	<p>Der Kreis Heinsberg hat nach Prüfung seines Kreditportfolios und einer eingehenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Jahr 2018 den Beschluss gefasst, einen Großteil seiner bestehenden Investitionskredite vorzeitig zu tilgen. Die Tilgungsbelastung ist seitdem deutlich zurückgegangen.</p>

*1) unter Vorbehalt, da die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 durch den Kreistag noch nicht erfolgt ist.

*2) Durch den noch bevorstehenden Prozess der Haushaltsplanung 2022 sind Änderungen nicht auszuschließen.

Die von der Verwaltung angesetzten Werte für 2022 stehen unter dem Vorbehalt der noch anstehenden Beratungen und Beschlussfassungen nach § 80 GO NRW

Anlage zum Eckpunktepapier vom 03.11.2021

Kommune	Umlagegrundlagen Modellrechnung GFG 2022	allgemeine Kreisumlage 2022	Jugendamts- umlage 2022	Schülerzahlen Kreis- gymnasium	Umlage Kreis- gymnasium 2022	Schülerzahlen Kreismusik- schule	Umlage Kreis- musikschule 2022	Schülerzahlen Jakob-Muth- Schule	Umlage Jakob-Muth-Schule 2022	Umlagebelastung insgesamt 2022
		130.650.000 €	40.664.290 €		207.650 €		598.800 €		1.333.100 €	
Erkelenz	66.636.029 €	22.145.064 €	0 €	1	193 €	770	309.239 €	2	10.255 €	22.464.751 €
Gangelt	17.500.775 €	5.816.009 €	4.872.153 €	40	7.719 €	15	6.024 €	13	66.655 €	10.768.561 €
Geilenkirchen	42.490.675 €	14.120.870 €	0 €	16	3.088 €	41	16.466 €	66	338.402 €	14.478.826 €
Heinsberg	70.173.211 €	23.320.571 €	0 €	701	135.281 €	10	4.016 €	74	379.421 €	23.839.290 €
Hückelhoven	67.768.842 €	22.521.531 €	0 €	6	1.158 €	233	93.575 €	5	25.637 €	22.641.900 €
Selfkant	11.906.701 €	3.956.938 €	3.314.783 €	43	8.298 €	0	0 €	12	61.528 €	7.341.548 €
Übach-Palenberg	40.369.548 €	13.415.959 €	11.238.739 €	1	193 €	124	49.800 €	49	251.238 €	24.955.928 €
Waldfeucht	10.602.795 €	3.523.613 €	2.951.781 €	178	34.351 €	0	0 €	11	56.400 €	6.566.145 €
Wassenberg	27.605.498 €	9.174.099 €	7.685.273 €	90	17.368 €	122	48.996 €	25	128.183 €	17.053.919 €
Wegberg	38.080.807 €	12.655.345 €	10.601.561 €	0	0 €	176	70.683 €	3	15.382 €	23.342.971 €
Summe	393.134.881 €	130.650.000 €	40.664.290 €	1.076	207.650 €	1.491	598.800 €	260	1.333.100 €	173.453.840 €

konsumtive Sachverhalte

Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
Kosten der Öffentlichkeitsarbeit inkl. Internetauftritt	15.000	55.000	55.000
Sondermittel "Bildungsoffensive gegen extreme Parteien"	46.300	45.000	45.000
Kosten Partnerschaft	10.000	10.000	15.000
Jubiläen, Ehrungen	75.000	75.000	75.000
Zuschuss politische Jugendorganisationen	10.200	10.250	10.200
50 Jahre Kreis Heinsberg	0	0	150.000
Mitgliedsbeitrag Museumsträgerverein	75.000	75.000	87.000
Zuschüsse Museen	20.000	20.300	24.000
Zuschuss Kreismusikverband Heinsberg e.V.	2.800	2.800	2.800
VHS-Konzerte (Zuschussbedarf)	23.000	23.000	23.000
Grundbildung, Schulabschlüsse	15.000	15.000	15.000
entgeltfreie Veranstaltungen	9.000	9.000	9.000
Zuschuss Mittagsverpflegung Janusz-Korzak-Schule	2.000	4.000	4.000
Mitgliedsbeiträge an Vereine und Verbände	113.000	116.000	156.000
Umlage Zweckverband Region Aachen	307.044	306.921	312.879
Mitgliedsbeitrag Zweckverband Region Aachen (Grenzinfopunkt)	10.000	10.000	10.000
Kosten der Kreisschulwettkämpfe	15.900	15.800	15.500
Zuschuss Kreissportbund	35.000	35.000	35.000
Zuschuss Versehrtensport	1.400	1.400	1.400
Zuschüsse mehrtägige Schulfahrten	21.500	21.500	21.500
Aufwand für Schulveranstaltungen	7.600	7.600	7.600
Zuschussbedarf Medienzentrum	12.450	12.900	13.600
Vogelsang IP GmbH	20.500	20.500	20.500
Projekt Gründung und Wachstum, Innovationspreis	27.450	27.450	27.450
Gewerbeflächenmonitoring	7.000	7.000	7.000
Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH	20.000	20.000	20.000
Niederrhein Tourismus GmbH	62.500	63.495	64.765
Metropolregion Rheinland	22.000	22.000	22.000
Prüf- und Verwaltungskosten Breitbandausbau	50.000	0	0
Zuschuss zur Wirtschaftsförderungsgesellschaft	1.210.250	1.247.000	1.284.410
Zuschuss für Maßnahmen der Eingliederung von Ausländern (KI)	68.000	68.000	68.000
Zuschuss Integrationsberatungsstelle	133.500	342.900	297.900
Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"	18.000	18.000	18.000
Psych. Hilfen und Betreuung (netto)	202.000	202.000	212.000
Hilfen in besonderen Lebenslagen (netto)	85.000	105.000	125.000
Förderung biologische Forschungsstation des NABU	27.000	34.000	33.000
Schulkostenanteil Karl-Barthold-Schule Mönchengladbach	6.000	1.000	0
Grenzüberschreitendes EU-Projekt Emric plus	41.000	41.000	41.000
Eigenbeteiligung Projekt "Kulturrucksack" (netto)	13.500	10.600	13.500
Heimatkalender/Kunsttour	28.000	33.000	28.000
Miete zur Lagerung von Museumsexponaten	20.000	20.000	20.000
Zuschüsse für das Projekt "Nepomuk"	50.000	51.500	51.500
Raderlebnis Rur	57.000	30.000	15.000
Heimatfonds (Förderprogramm des Landes)	40.000	40.000	40.000
Heimatpreis (Durchführung)	1.000	1.000	1.000
Zuschuss Tierheim Heinsberg	0	240.000	240.000
Gesellschafterzuschuss FUTURE SITE InWEST (Industriegebiet Lindern)	0	87.000	300.000
Bezuschussung von Fachberatungsstellen im Kreis Heinsberg	150.000	200.000	338.800
grenzüberschreitendes Reittroutennetzwerk	0	0	16.000
	3.186.894	3.803.916	4.393.304

investive Sachverhalte

Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
Neubau der L117n in Hückelhoven (investiver Zuschuss)	500.000	0	0
Lückenschluss Linnich-Baal (investiver Zuschuss)	260.000	0	0
Wanderknotensystem	0	0	270.000
	760.000	0	270.000



Kreisverwaltung · 52523 Heinsberg

An die
Bürgermeister/in
der Städte und Gemeinden
im Kreis Heinsberg

Der Landrat

Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen
Geschäftszeichen: 20 21 10

Herr Goertz
Zimmer-Nr.: 114
Tel.: 0 24 52 - 13 50 00
Fax: 0 24 52 - 13 88 50 00
E-Mail: daniel.goertz@kreis-heinsberg.de

Sprechstunden:
mo - fr 08.30 - 12.00 Uhr
di u. do 14.00 - 17.00 Uhr

24. November 2021

Kreishaushalt 2022

Benehmensverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage

Sehr geehrte Frau Ritzerfeld, sehr geehrte Herren,

das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat am 04.11.2021 eine Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2022 zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Abweichungen zur bisher im Benehmensverfahren verwendeten Arbeitskreisrechnung habe ich die entsprechenden Eckdaten aus meinem Schreiben vom 03.11.2021 aktualisiert.

Der Ansatz der allgemeinen Kreisumlage bleibt unverändert bei 130,65 Mio. €. Der Hebesatz wird an die neuen Umlagegrundlagen aus der Modellrechnung zum GFG 2022 angepasst und beträgt nunmehr 33,226 Prozentpunkte (-0,007 Prozentpunkte).

Die Höhe der Jugendamtsumlage von 40.664.290 € wird bei einem neuen Hebesatz von 27,834 Prozentpunkten (-0,006 Prozentpunkte) ebenfalls beibehalten.

Darüber hinaus haben sich bei den weiteren differenzierten Umlagen im fortlaufenden Prozess der Haushaltsplanaufstellung leichte Veränderungen ergeben. Die Höhe der Umlage für die Kreismusikschule steigt aufgrund der Einplanung eines Eigenanteils für ein Förderprogramm zur Digitalisierung von 598.800 € auf 600.440 € (+1.640 €). Der Umlagebedarf des Kreisgymnasiums verringert sich infolge isolierungsfähiger Sachverhalte von 207.650 € auf 178.040 € (-29.610 €). Bei der Jakob-Muth-Schule kann die Umlage u.a. aus diesem Grund ebenfalls von 1.333.100 € auf 1.282.610 € (-50.490 €) gesenkt werden.

Der Anlage können Sie die neue Veranschlagung je Kommune entnehmen.

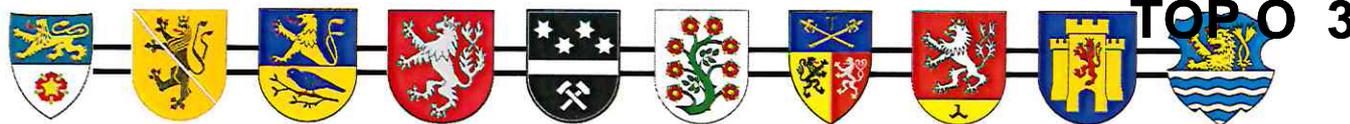
Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Pusch', written in a cursive style.

Stephan Pusch
Landrat

Anlage zum Schreiben vom 24.11.2021

Kommune	Umlagegrundlagen Modellrechnung GFG 2022	allgemeine Kreisumlage 2022	Jugendamts- umlage 2022	Schülerzahlen Kreis- gymnasium	Umlage Kreis- gymnasium 2022	Schülerzahlen Kreismusik- schule	Umlage Kreis- musikschule 2022	Schülerzahlen Jakob-Muth- Schule	Umlage Jakob-Muth-Schule 2022	Umlagebelastung insgesamt 2022
		130.650.000 €	40.664.290 €		178.040 €		600.440 €		1.282.610 €	
Erkelenz	66.649.092 €	22.145.017 €	0 €	1	165 €	770	310.086 €	2	9.866 €	22.465.135 €
Gangelt	17.504.174 €	5.815.986 €	4.872.134 €	40	6.619 €	15	6.041 €	13	64.131 €	10.764.910 €
Geilenkirchen	42.499.114 €	14.120.876 €	0 €	16	2.647 €	41	16.511 €	66	325.586 €	14.465.620 €
Heinsberg	70.186.956 €	23.320.517 €	0 €	701	115.991 €	10	4.027 €	74	365.051 €	23.805.586 €
Hückelhoven	67.782.566 €	22.521.628 €	0 €	6	993 €	233	93.831 €	5	24.666 €	22.641.118 €
Selfkant	11.909.067 €	3.956.940 €	3.314.785 €	43	7.115 €	0	0 €	12	59.197 €	7.338.038 €
Übach-Palenberg	40.377.607 €	13.415.978 €	11.238.755 €	1	165 €	124	49.936 €	49	241.723 €	24.946.558 €
Waldfeucht	10.604.880 €	3.523.608 €	2.951.776 €	178	29.453 €	0	0 €	11	54.264 €	6.559.101 €
Wassenberg	27.611.041 €	9.174.123 €	7.685.293 €	90	14.892 €	122	49.131 €	25	123.328 €	17.046.766 €
Wegberg	38.088.298 €	12.655.326 €	10.601.546 €	0	0 €	176	70.877 €	3	14.799 €	23.342.548 €
Summe	393.212.795 €	130.650.000 €	40.664.290 €	1.076	178.040 €	1.491	600.440 €	260	1.282.610 €	173.375.380 €



Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg

AG der Bürgermeister im Kreis HS, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven

An den
Landrat des
Kreises Heinsberg
Valkenburger Str. 40-45
52525 Heinsberg

nachrichtlich:
Herrn Kreiskämmerer Görtz

Vorsitzender
Bürgermeister Bernd Jansen
Telefon: 02433/82-100
Bernd.jansen@hueckelhoven.de

Auskunft erteilt:
Holger Loogen
Telefon: 02433/82-104
Holger.loogen@hueckelhoven.de

Datum: 22.11.2021

Kreishaushalt 2022 Benehmungsverfahren zur Feststellung der Kreisumlage 2022

Sehr geehrter Herr Landrat Pusch,

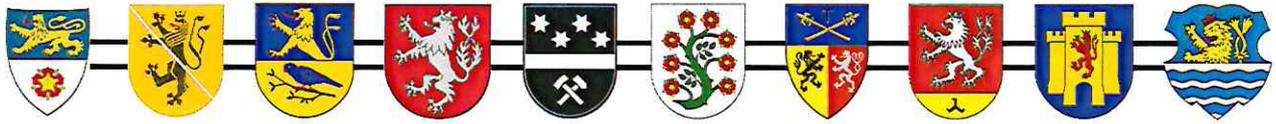
mit Schreiben vom 3.11.2021 an die einzelnen Kommunen im Kreis Heinsberg haben Sie das Benehmungsverfahren gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW für den Haushalt 2022 eingeleitet.

Der Kreiskämmerer, Herr Görtz, hat in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg am 17.11.2021 nochmals die wesentlichen Punkte für den Haushalt des Kreises für das Jahr 2022 erläutert. Ebenso haben sich die Kämmerer der einzelnen Kommunen mit dem Haushalt auseinandergesetzt und mit Schreiben vom 09.11.2021 mitgeteilt, dass keine Änderungen angeregt werden.

Im Ergebnis sind aus der Sicht der einzelnen Kommunen gesonderte Stellungnahmen im Benehmungsverfahren entbehrlich. Als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg erkläre ich, analog zur Verfahrensweise in den Vorjahren, für alle Kommunen die Herstellung des Benehmens zur Feststellung der Kreisumlage 2022.

Die AG der Bürgermeister regt an, eine erneute Organisationsuntersuchung im Bereich Personalausstattung Rettungsdienst durchzuführen. Zudem wird um Mitteilung der Stellenbesetzungsquote der Kreisverwaltung gebeten.

Auf Empfehlung der Kämmerer im Kreis Heinsberg möge der Kreis Heinsberg frühzeitig in 2022 den kreisangehörigen Kommunen eine Übersicht zu den ab 2019 zusätzlich eingerichteten Stellen, die befristet anteilig mit Zuwendungen gefördert wurden bzw. werden, zukommen lassen. Inhaltlich sollte aus dieser Übersicht je Stelle der Förderzweck, die Dauer des Förderzeitraumes, der Refinanzierungsanteil im Einzelfall und die Konsequenz nach Ablauf des Förderzeitraumes (z. B. Maßnahme beendet und Stelleninhaber ausgeschieden oder Maßnahme ohne Refinanzierungsanteil fortgesetzt oder Stelleninhaber nach Ablauf der Fördermaßnahme



kostenneutral innerhalb der Kreisverwaltung auf die Stelle eines ausgeschiedenen Mitarbeiters umgesetzt) ersichtlich sein. Diese Darstellung sollte jährlich fortgeschrieben werden.

Darüber hinaus erfolgt der Hinweis, dass die Arbeitsgemeinschaft der Kämmerer bereits frühzeitig im Jahr 2022 eine Empfehlung für die Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister erarbeiten wird, wie nach Auffassung der kreisangehörigen Kommunen der Kreis Heinsberg sein gesetzliches Wahlrecht zur Behandlung der bis einschließlich 2024 aufgebauten NKF-COVID-19-Bilanzierungshilfe für die Haushaltssatzung 2025 ausüben sollte, um größtmögliche Rücksicht auf die möglichen Auswirkungen auf die kreisangehörigen Kommunen nehmen zu können.

Mit Blick auf die drastisch gestiegene Jugendamtsumlage wird für die dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes angehangenen Kommunen eine kommunenscharfe Aufgliederung der Aufwendungen nach dem „Verursacher-Prinzip“ gewünscht. Unabhängig hiervon wird darum gebeten, dass das Kreisjugendamt künftig jährlich wiederkehrend zur Information der kommunalen politischen Vertretungen der dem Kreisjugendamt angehangenen Kommunen über die die jeweilige Kommune betreffenden Angelegenheiten berichtet.

Freundliche Grüße

Bernd Jansen
Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0244/2021

Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge:	
07.12.2021	Kreisausschuss
21.12.2021	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	1.
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Kreis Heinsberg ist gemäß [§ 6](#) des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer – Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienststräger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2020 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 08.09.2020 beschlossen. Zur Erweiterung der notärztlichen Versorgung mit dem Telenotarzt (TNA) sowie der Errichtung einer neuen Verwaltung für die RD HS gGmbH im Rahmen einer zentralen KTW-Poolwache in Hückelhoven wurde der Rettungsdienstbedarfsplan 2020 vorzeitig fortgeschrieben. Diese Teilfortschreibung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.09.2021 beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienststräger gemäß [§ 14 RettG NRW](#) zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes. Die Planungen basieren auf dem Rettungsdienstbedarfsplan 2020 inkl. der Teilfortschreibung 2021, wobei der Neubau der zentralen KTW-Wache einschließlich Verwaltung für das Jahr 2022 unberücksichtigt blieb.

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 22.12.2020 beschlossene und seit dem 01.01.2021 gültige Gebührensatzung. Gemäß Kreistagsbeschluss soll die Gebühr jährlich überprüft und falls erforderlich der geänderten Kostensituation angepasst werden.

Eine aktuelle Überprüfung hat ergeben, dass die entstandenen Kostensteigerungen mit der Gebühr aus 2021 nicht mehr gedeckt werden können. Die Kostensteigerungen begründen sich wie folgt:

1) Kostensteigerung im operativen Bereich des Rettungsdienstes

Die Kostensteigerungen im operativen Bereich des Rettungsdienstes sind im Wesentlichen durch allgemeine Steigerungen im Sachkostenbereich sowie durch die Ausweitung des Telenotarzt-Systems (Ausstattung von 5 weiteren Rettungswagen mit der Telenot-

arzt-Technik) begründet. Zudem haben die Krankenhäuser für die Gestellung der Notärzte die Versorgungsverträge gekündigt und höhere Entgelte eingefordert.

2) Defizite

Nach Abstimmung mit dem Kämmerer soll künftig die Verrechnung der Defizite innerhalb von 2-3 Jahren angestrebt werden. In der aktuellen Gebührenkalkulation sind daher bereits anteilig die Defizite der Jahre 2019 und 2020 sowie das restliche Defizit aus dem Jahr 2018 mit eingerechnet. Diese sind im Wesentlichen durch geringere Gebühreneinnahmen entstanden. Ursächlich sind hier eine gestiegene Anzahl von nicht abrechenbaren Einsätzen („Fehlfahrten“).

Zur Deckung der im Jahr 2022 insgesamt anfallenden Kosten einschließlich Defizitausgleich der Vorjahre sind ab 01.01.2022 folgende Gebühren erforderlich:

	KTW	RTW	NEF	Notarzt	Gesamt
Zwischensumme	3.176.506 €	17.059.873 €	3.513.672 €	2.966.441 €	26.716.492 €
Defizitausgleich Vorjahre	321.630 €	1.095.711 €	329.509 €	330.518 €	2.077.368 €
auf Einsätze zu verteilen	3.498.136 €	18.155.584 €	3.843.181 €	3.296.959 €	28.793.860 €

prognostizierte Einsätze 2022	10.800	25.000	7.800	7.850
Fehleinsätze ohne Gebühr	429	3.716	536	536
anzusetzende Einsätze	10.371	21.284	7.264	7.314

ermittelte Gebühr 2022 ab 01.01.2022	337 €	853 €	529 €	451 €
---	--------------	--------------	--------------	--------------

Gebühr alt	359 €	780 €	462 €	370 €
Abweichung	-22 €	73 €	67 €	81 €
in %	-6,0 %	9,4 %	14,5 %	21,8 %

Nach § 14 Abs. 2 RettG NRW ist mit den Krankenkassen Einvernehmen anzustreben. Die Berechnungsgrundlagen wurden den Verbänden der Krankenkassen am 21.10.2021 zur Stellungnahme zugeleitet. Eine Rückäußerung der Verbände steht noch aus. Eine Erhöhung der Rettungsdienstgebühren kann jedoch auch bei fehlendem Einvernehmen vorgenommen werden.

Der Entwurf der neugefassten Gebührensatzung ist der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg wird beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0237/2021/1

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen

Beratungsfolge:	
30.11.2021	Rechnungsprüfungsausschuss
07.12.2021	Kreisausschuss
21.12.2021	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	ca. 8.300 € p. a.
Leitbildrelevanz:	
	Nein
Inklusionsrelevanz:	
	Nein

Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Programme vor ihrer Anwendung zu prüfen (Implementierungsprüfung; [§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW](#)). Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Die Stadt Aachen nimmt diese Aufgabe gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 13.12.2002 für den Kreis Heinsberg wahr.

In Abgrenzung zur Zulassungsprüfung der gpaNRW ([§ 94 Abs. 2 GO](#); zum 01.01.2021 in Kraft getreten), welche eine Prüfung der Anwendungen im „Rohzustand“ vorsieht, wird im Rahmen der Implementierungsprüfung vor allem die Anpassung der einzelnen Anwendungen an die örtlichen Gegebenheiten (Customizing) geprüft.

Im Jahr 2003 wurde die regio iT durch Zusammenschluss der Aachener Datenverarbeitungsgesellschaft (ADG) und der Gemeinsamen Kommunalen Datenverarbeitungszentrale (GKDVZ; Amt der Stadt Aachen) gegründet. Zur Bündelung der Nachfrage wurde die Stadt Aachen über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung von der StädteRegion Aachen (damals noch Kreis Aachen), dem Kreis Heinsberg und einem Teil der kreisangehörigen Kommunen beauftragt, den Bedarf an IT über die regio IT sicherzustellen. In 2011 ist die regio iT mit dem Zweckverband INFOKOM (Kreis Gütersloh) und in 2020 mit dem Zweckverband civitec (Oberbergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis) fusioniert. Damit ist sie inzwischen neben dem Hauptsitz in Aachen mit Niederlassungen und Rechenzentren in Siegburg und Gütersloh vertreten und so zu einem der größten kommunalen IT-Dienstleister in Nordrhein-Westfalen herangewachsen.

Die Stadt Aachen nimmt die IT-Prüfung derzeit für insgesamt 68 Kommunen in NRW mit einer Gesamteinwohnerzahl von knapp 2 Millionen Einwohnern wahr. Eine Übersicht der Kommunen können Sie dem der Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beigefügten Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entnehmen. Die IT-Anwendungen in den Kommunen werden zum überwiegenden Teil von der regio iT betreut und in den Rechenzentren der regio iT betrieben. Mit der Wahrnehmung der Implementierungsprüfung „aus einer Hand“ werden größtmögliche Synergien erzielt und entsprechende Prüfkapazitäten bei den einzelnen Kommunen eingespart. Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Aachen beschäftigt derzeit vier IT-Prüfer mit einem Anteil von insgesamt 2,8 Stellen. Die fachliche Kompetenz der KollegInnen wird durch regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen so-

wie Einbindung in überregionale Arbeitskreise des IDR und der GPA gestärkt. Die langjährigen Prüfer verfügen über anerkannte Zertifizierungen zum CISA (Certified Information Systems Auditor).

Die Rahmenbedingungen der Wahrnehmung der IT-Prüfung durch die Stadt Aachen sollen durch den Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit allen 68 Kommunen zum 01.01.2022 rechtssicher und einheitlich geregelt werden. Das Vorhaben wurde im Arbeitsausschuss ÖRV - regio iT am 10.12.2020 vorgestellt und begrüßt.

Die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung werden nachfolgend dargestellt:

- Die Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erstreckt sich auf alle von der regio iT GmbH betreuten Anwendungen.
- Der Arbeitsaufwand wird nach den geleisteten Stunden erfasst. Hierbei wird der jeweils aktuelle Entgeltsatz des Entgelttarifs zur Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aachen zu Grunde gelegt. Dieser beträgt derzeit 82 €/Stunde (netto). Zusätzlich werden ggf. entstehende Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW berechnet.
- Die Gesamtkosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahl getragen. Die Einwohnerzahl wird bei den Kreisen und der StädteRegion Aachen mit dem Faktor 0,5 multipliziert. Bei den kreisfreien Städten gilt der Faktor 1,5 und bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden der Faktor 1,0.

Beispiel: Bei Gesamtkosten in Höhe von 210.000 € würde der Kreis Heinsberg insgesamt Kosten in Höhe von ca. 8.300,00 € tragen.

- Prüfungen von Programmen, die nicht von der regio iT GmbH betreut werden, sind bilateral zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune abzustimmen. Die Kosten für bilaterale Prüfungen werden direkt zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune abgerechnet.
- Die Abrechnungen finden einmal jährlich unmittelbar nach Jahresende statt.
- Die Laufzeit der Vereinbarung ist unbefristet. Sie kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12.2024 gekündigt werden.
- Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln.

Die übrigen Regelungen können dem Volltext der Vereinbarung entnommen werden, welcher dieser Vorlage im Entwurf beigelegt ist. Er wurde mit der Bezirksregierung Köln im Entwurf abgestimmt, die keine Bedenken einer Genehmigungsfähigkeit sieht. Die bisherigen Vereinbarungen werden mit Abschluss der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung obsolet.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Aachen wird mandatiert, die Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW für den Kreis Heinsberg gemäß den Regelungen der im Entwurf der Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beigelegten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab dem 01.01.2022 wahrzunehmen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0249/2021

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Förderung der alternierenden Heimarbeit"

Beratungsfolge:

07.12.2021 Kreisausschuss

21.12.2021 Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. „Förderung der alternierenden Heimarbeit“ vom 19.11.2021 verwiesen.

Stv. Vorsitzende Reh führt in der Sitzung des Kreisausschusses wie folgt aus:

„Der vorliegende Antrag entspricht den grundsätzlichen Überlegungen der Verwaltung, zusätzliche Heimarbeitsplätze auszubauen. Dass dieses Thema im Fokus steht und verwaltungsseitig bereits vorangetrieben wird, lässt sich unter anderem daran festmachen, dass nicht lediglich die im Antrag genannten 95 Heimarbeitsplätze geschaffen worden sind. Vielmehr arbeiten derzeit weitere ca. 160 Bedienstete des Kreises von zuhause aus. Diese weiteren Bediensteten nutzen dabei Ihren privaten PC für den Zugang zum „virtuellen“ Bürorechner, der über eine Remote-Desktop Lösung zur Verfügung gestellt wird. Eine langfristige Lösung stellt diese Methode allerdings nicht dar, da sie mit diversen technischen und ergonomischen Schwierigkeiten verbunden ist.

Grundsätzlich ist im Zusammenhang mit Heimarbeit hervorzuheben, dass die Bereitstellung von Heimarbeitsplätzen in einer Kreisverwaltung deutlich aufwendiger ist als in anderen Branchen. Aufgrund der überproportional hohen Zahl eingesetzter Fachanwendungen, die individuell zu konfigurieren und differenziert im Support zu begleiten sind sowie die verschiedensten Sicherheitsanforderungen an die EDV-Umgebung stellen, ist eine pauschale Bereitstellung schematisch voreingestellter digitaler Endgeräte nicht möglich. Die kurzfristige Beschaffung von Desktop-PCs oder Notebooks zum Einsatz im häuslichen Umfeld ist vor diesem Hintergrund kein praktisch sinnvoll, vor allen Dingen aber kein nachhaltig umsetzbarer Lösungsweg.

Ein substanzieller weiterer Ausbau der Heimarbeit ist mit kreiseigenem EDV-Personal zudem nicht mehr zu stemmen. Hierfür bedarf es vielmehr der engmaschigen Begleitung eines externen IT-Dienstleisters. Ebenso sei nicht unerwähnt, dass sich die Kreisverwaltung als bürgerfreundlicher Dienstleister versteht. Auch wenn Heimarbeit bei Einsatz entsprechend hoher finanzieller Mittel weiter ausbaufähig ist, darf dies nicht zu einer Verschlechterung des Servicegrades führen. Leider stecken die Bemühungen von Bund und Land, einheitliche Softwarestandards zu schaffen oder zumindest zu definieren, um das Serviceportal des Kreises stärker ausbauen zu können, noch immer in den Kinderschuhen. In der zu erwartenden längerfristigen Übergangsphase zu weiteren digitalen Angeboten muss daher gut abgewogen werden, ob durch eine frühzeitige Entsendung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in die Heimarbeit den Bürgern faktisch Ansprechpartner entzogen werden.

Im Ergebnis wird die Verwaltung unter Berücksichtigung aller genannter Umstände das Thema „Heimarbeit“ weiter gestalten und die hierzu notwendigen Umsetzungsschritte angehen.

In rechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die sog. Organisationsbefugnis elementarer

Bestandteil der ausschließlichen Zuständigkeiten des Landrats als Behördenleiter ist. Neben der sog. institutionellen und personellen Organisationsmacht ist der Landrat auch allein zuständig für funktionelle Abläufe. Hierzu zählt u. a. die Entscheidung über Ort und Ausstattung der Arbeitsplätze. Da die innerbehördlichen Arbeitsabläufe und -strukturen einer Beschlussfassung durch die politischen Gremien entzogen sind, kann eine verbindliche Entscheidung über die Heimarbeit nicht durch den Kreisausschuss oder Kreistag getroffen werden. Unbenommen bleibt es dem Kreisausschuss allerdings selbstverständlich, die politische Bereitschaft zu signalisieren, für künftige Haushaltsplanungen zusätzliche Mittel bereitzustellen.“

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begründet ihren Antrag. Sie erkenne die Organisationshoheit des Landrates an und ist sich auch der zusätzlichen Kosten für den Ausbau von Heimarbeit bewusst. Die dauerhaft genehmigten Heimarbeitsplätze seien allerdings zu wenig, sodass dem Landrat hierzu seitens der Kreispolitik zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt werden sollten.

Diesen Ausführungen schließt sich die SPD-Fraktion an, die darauf hinweist, dass Homeoffice auch unabhängig der momentanen Pandemie-Situation gefördert werden müsse.

Die FDP-Fraktion sieht in dem Antrag nicht den nötigen Mehrwert, da die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion bereits Anfang 2020 einen Antrag gestellt hätten, der die digitalen Voraussetzungen in der Verwaltung weiter verbessern sollte. Der Antrag, der sich auf alle digitalen Bereiche der Verwaltung und nicht nur auf Heimarbeit beziehe, sei bereits in der Umsetzung. Es genüge, wenn hierzu regelmäßig berichtet werde; möglichst Anfang 2022 solle es hierzu nochmal einen neuen Bericht geben.

Diesen Erläuterungen reiht sich die CDU-Fraktion an. Man sei bereits seit Jahren dabei, die digitalen Voraussetzungen weiter zu stärken, nicht zuletzt durch den gemeinsamen Antrag aus 2020. Zudem teile man die Ausführungen der Verwaltung. Die Ausgestaltung von Homeoffice sei ein Geschäft der laufenden Verwaltung, das dem Landrat vorbehalten sei. Es reiche aus, wenn über den Stand bei Heimarbeit berichtet würde.

Grundsätzlich richtig findet die FW-Fraktion den Antrag auf eine digitalere Verwaltung, gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass viele Mitarbeiter/innen gar nicht in Heimarbeit tätig sein möchten und sich durch Homeoffice die Servicequalität für die Bürger/innen nicht verschlechtern dürfe.

Die antragstellende Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betont, dass man den Beschlussvorschlag bewusst unkonkret gelassen habe, da man die Organisationshoheit des Landrates respektierte. Man wolle aber ein Signal senden, dass die Digitalisierung schneller vorangetrieben werden müsse.

Da der Antrag nach der ausführlichen Diskussion im Kreisausschuss aufrechterhalten wird, lässt stv. Vorsitzende Reh über den nachfolgenden Beschlussvorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Kreisverwaltung schafft ggf. kurz- und mittelfristig die technischen und sonstigen Voraussetzungen, um mehr (dauerhafte) alternierende Heimarbeit für die Arbeitnehmer*innen zu ermöglichen. Dazu nötige zusätzliche Haushaltsmittel werden in den Haushaltsplan eingestellt. Wo es möglich ist, soll den Arbeitnehmer*innen grundsätzlich aktiv angeboten werden, in alternierende Heimarbeit dauerhaft zu wechseln.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0250/2021

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD gem. § 5 GeschO betr. "Einrichtung eines Personalausschusses"

Beratungsfolge:

07.12.2021 Kreisausschuss
21.12.2021 Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD gem. § 5 GeschO betr. Personalausschuss vom 23.11.2021 verwiesen.

Stv. Vorsitzende Reh teilt für die Verwaltung in der Sitzung des Kreisausschusses folgendermaßen mit:

„Bevor eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema Personalausschuss erfolgen kann, möchte ich auch angesichts der bisherigen Diskussionen hierüber zunächst kurz die kommunalverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Organisations- und Personalentscheidungen darstellen. Diese Rahmenbedingungen haben maßgeblichen Einfluss auf die Frage, ob die Einrichtung eines Personalausschusses Sinn macht.

Die Aufgabenverteilung zwischen Kreistag und seinen Ausschüssen einerseits sowie dem Landrat als Behördenleiter andererseits ist in der Kreisordnung NRW klar geregelt. Eine parallele Aufgabenwahrnehmung sieht die Kreisordnung aus guten Gründen nicht vor. Vermieden werden soll, dass durch eine möglicherweise nicht völlig eindeutige Aufgabenzuweisung Kompetenzdiskussionen entstehen, die die inhaltliche Bearbeitung der Angelegenheiten hemmen.

Nach diesem klaren Verteilungsraster obliegen der Kreispolitik u. a. die Grundsatzentscheidungen in den in der Kreisordnung enumerativ aufgeführten Bereichen. Zudem kann der Kreistag im Sinne einer Weiterentwicklung des Gemeinwesens neue Aufgabenbereiche schaffen. Der Behördenleitung wiederum obliegt neben verschiedenen anderen Themen die Wahrnehmung der sog. Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Umsetzung der politischen Beschlüsse und die verwaltungsinterne Leitung und Verteilung der Geschäfte. Der letztgenannte Punkt, das sog. Organisationsrecht der Behördenleitung, ist kommunalverfassungsrechtlich allumfassend ausgestaltet. Zu ihm gehört – wie im vorherigen TOP bereits kurz angerissen – sowohl die institutionelle als auch die personelle und funktionelle Organisationsmacht. Das bedeutet u. a. Folgendes:

1. Der Landrat erstellt einen Verwaltungsgliederungsplan und bestimmt damit, in welchen Teileinheiten die Verwaltung organisiert wird. Zugleich weist er diesen Teileinheiten, d. h. den Dezernaten, den Fachämtern bzw. Stabsstellen und den Sachgebieten die jeweiligen Aufgaben zu.
2. Der Landrat betraut die Dienstkräfte des Kreises entsprechend dem Verwaltungsgliederungsplan mit den sich aus dem Aufgabenplan ergebenden Aufgaben. Er stellt zu diesem Zweck den Geschäftsverteilungsplan auf, bewertet die Stellen und setzt die zur Aufgabenerfüllung benötigten Dienstkräfte um.
3. Der Landrat regelt innerhalb der Verwaltung den funktionellen Ablauf. Hierzu gehören

u. a. Steuerungs-, Kontroll- und Kommunikationsbeziehungen, Ort und Ausgestaltung der Arbeitsplätze sowie die Entscheidung über den Einsatz technischer Hilfsmittel.

Eine Ausnahme von dieser allumfassenden Organisationszuständigkeit des Landrats sieht die Kreisordnung nur in absoluten Ausnahmefällen vor. Lediglich die Funktionszuweisung der Allgemeinen Vertreterin bzw. des Allgemeinen Vertreters, der Kämmerin bzw. des Kämmerers und der Leiterin bzw. des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes obliegen dem Kreistag. Darüber hinaus ist nur noch in § 49 KrO geregelt, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen – dies sind die Dezernentinnen und Dezernenten sowie Amtsleiterinnen und Amtsleiter ab der Besoldungsgruppe A13 – Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der bzw. des Bediensteten zum Kreis verändern, durch den Kreistag oder Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffen sind, sofern die Hauptsatzung dies bestimmt. Die Hauptsatzung des Kreises hat diese Ausnahmemöglichkeit aufgegriffen.

Entscheidungen über das beamtenrechtliche Grundverhältnis sind dabei allerdings lediglich diejenigen, die sich unmittelbar mit der Einstellung und der Entlassung sowie mit der Beförderung befassen. Die diesen Maßnahmen ggf. vorweggehenden Entscheidungen, insbesondere die Zuweisung bestimmter Aufgaben und Funktionen, z. B. die Bestellung zur Dezernentin bzw. zum Dezernenten oder zur Amtsleiterin bzw. zum Amtsleiter, sind demgegenüber keine von der Ausnahmenvorschrift erfassten politischen Entscheidungen und einem Personalausschuss damit per se entzogen.

Mithin läuft der eigentliche Zweck des beantragten Personalausschusses weitestgehend leer. Weder der organisatorische Umgang mit einer sich verändernden Arbeitswelt (Stichwort: Heimarbeit, Teilzeit) noch personelle Veränderungen innerhalb der Verwaltung sind Themen, die nach der Kreisordnung mit Ausnahme der zuvor genannten Nischen zur Disposition stehen. Hinzu kommt, dass die eigentlichen personalrechtlichen Grundentscheidungen nicht in das Ermessen politischer Gremien gestellt, sondern formaljuristisch in ein sehr enges Korsett eingeschnürt sind. Hier sei insbesondere darauf hingewiesen, dass sowohl tarifvertraglich als auch beamtenrechtlich ein Anspruch auf tätigkeitskonforme Vergütung bzw. amtsangemessene Alimentation besteht.

Diesem Umstand tragen einige Kreise dadurch Rechnung, dass sie überhaupt keinen Gebrauch gemacht haben von der Möglichkeit einer Mitwirkung des Kreisausschusses oder Kreistages bei personalrechtlichen Grundentscheidungen. Andere haben die Ausnahmen weiter eingeschränkt auf solche beamtenrechtlichen Grundentscheidungen, die nur Dezernentinnen und Dezernenten betreffen. Auch hier besteht aber keine Entscheidungsmöglichkeit bei der Zuweisung von Aufgaben bzw. Funktionen an einzelne Bedienstete (wie etwa die bereits erwähnte Bestellung zur Dezernentin/zum Dezernenten).

In den vergangenen Monaten sind bedauerlicherweise die üblichen Fraktionsvorsitzendenrunden coronabedingt ausgefallen. Gerne kann und möchte die Verwaltung in diesem Rahmen künftig wieder zu relevanten verwaltungsinternen Themen ausführen. Die Schaffung eines separaten Ausschusses wird aus den genannten Gründen aber weiterhin nicht für sinnvoll erachtet.“

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt, dass sie sich bei Personalentscheidungen nicht ausreichend informiert sieht und daher in den letzten Monaten bei Personalvorlagen in den Sitzungen oftmals enthalten habe.

Die antragstellenden Fraktionen erläutern, dass es bei der Einrichtung eines Personalausschusses nicht darum gehe, Beschlüsse zu fassen und den Landrat in seiner Organisationshoheit einzuschränken. Vielmehr solle die Politik über einen Ausschuss und nicht durch die informellen Fraktionsvorsitzendenrunden über Personalangelegenheiten informiert werden, befindet die SPD-Fraktion. Auch andere Kreise und Städte hätten Personalausschüsse.

Die CDU-Fraktion weist darauf hin, dass ihr Informationsbedürfnis in Personalfragen ausreichend befriedigt werde. Bei Rückfragen in Personalangelegenheiten stehe die Verwaltung immer zur Verfügung. Die genannten Argumente seien nicht anders als bei der letztmaligen Beantragung zur Einrichtung eines Personalausschusses im Juli 2018.

Die FDP-Fraktion stimmt diesen Ausführungen zu. Die Entscheidungshoheit liege beim Landrat, zudem habe man die Möglichkeit, Fragen an die Verwaltung zu stellen. Die Informationen könne man auch ohne einen formalisierten Personalausschuss erhalten. Die Personalvorlagen seien außerdem bereits ausführlicher als in der Vergangenheit.

Die Fraktion von FDP und FW machen zudem auf zusätzlich anfallende Kosten aufmerksam, die ein zusätzlicher Ausschuss u. a. durch die Ausschussvorsitzenden-Entschädigung, Sitzungsgelder, Fahrtkosten oder die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten verursache. Diese Kosten stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum Ertrag eines solchen Gremiums.

Allg. Vertreter Schneider stellt abschließend nochmals klar, dass die Kreisordnung keine Mitbestimmung der Politik bei den allermeisten Personalentscheidungen vorsieht. Insofern sei auch kein Ausschuss notwendig. Man könne künftig aber gerne auf anderen Wegen in besonders relevanten Personalsachen, z. B. bei Amtsleiterbestellungen, informieren, bevor diese in der breiten Öffentlichkeit bekannt sind.

Sodann stellt stv. Vorsitzende Reh den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

Es wird ein Personalausschuss eingerichtet, der bei Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich, tagt. Er informiert ausführlich über Personal- und Organisationsangelegenheiten der Kreisverwaltung.